

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 1 von 58	
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN

Einheitliche Rechtsvorschriften APTU (Anhang F zum COTIF 1999)

Einheitliche Technische Vorschriften (ETV) zum Teilsystem - Fahrzeuge

GÜTERWAGEN - (ETV WAG) - ANLAGE PP

FAHRZEUGKENNZEICHNUNG

Erläuternde Anmerkung:

Die Textpassagen dieser ETV, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit den entsprechenden EU-Vorschriften. Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch, sie enthalten in der linken Spalte die ETV-Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information und ist nicht Teil der OTIF-Vorschriften.

OTIF ETV	Entsprechender Text in den EU-Vorschriften ¹	EU Ref ²
<p>BEM. Anlage PP besteht aus zwei Teilen:</p> <p>Teil PP, der nur bis einschließlich 31.12.2013 gilt.</p> <p>Teil PPaFehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden., der ab dem 01.01.2014 gilt.</p> <p>Teil PP:</p>		
	Appendix P	
PP.0	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	Teil 0
PP.0.1	IN DIESER ANLAGE	1.
	<p>sind die Kennnummern und zugehörigen Kennzeichnungen beschrieben, die sichtbar an den Fahrzeugen angebracht werden müssen, um diese beim Betrieb eindeutig identifizieren zu können. Hingegen sind andere Nummern und Kennzeichnungen am Fahrzeug, die am Wagenkasten oder an den Hauptkomponenten des Fahrzeugs bei dessen Bau eingraviert oder auf andere Weise dauerhaft daran angebracht sind, nicht in dieser Anlage behandelt.</p> <p>Diese anderen Kennzeichnungen finden sich in Anlage B.</p> <p>Bem.: Dieser Teil PP ist ein angepasster Auszug aus der Anlage P der TSI OPE. Er beinhaltet alle auf Güterwagen anwendbaren Bestimmungen. Einige Tabellen beinhalten auch Informationen zu anderen Eisenbahnfahrzeugtypen; diese Informationen gelten für die Zwecke dieses Anhangs nicht als anwendbare Bestimmungen.</p>	

¹ Anlage P der TSI OPE (Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung) – Entscheidung der Kommission 2010/640/EU, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L280 vom 26.10.2010 – in der von der Entscheidung der Kommission 2011/314/EU geänderten und im Amtsblatt der EU L144 vom 31.05.2011 veröffentlichten Fassung.

² Wird auf kein EU Dokument verwiesen, so ist die Kapitel/Paragraphen Nummer die gleiche wie im OTIF-Text.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP			ETV WAG - PP Seite 2 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹

EU Ref²

Die Übereinstimmung der Kennnummern und der zugehörigen Kennzeichnungen mit den Angaben in dieser Anlage ist nicht verbindlich vorgeschrieben für

2.

- Fahrzeuge, die nur auf Streckennetzen eingesetzt werden, für die die ETV WAG nicht gilt, | diese TSI
 - historische Fahrzeuge (Oldtimer),
 - Fahrzeuge, die nur ausnahmsweise auf Streckennetzen eingesetzt werden, für die die ETV WAG | diese TSI (OPE)
- gilt.

Dennoch ist diesen Fahrzeugen zeitweilig eine Fahrzeugnummer zuzuordnen, die ihren Betrieb erlaubt.

PP.02 STANDARDNUMMER UND DAMIT VERBUNDENE ABKÜRZUNGEN

Jedes Eisenbahnfahrzeug erhält eine 12-stellige Nummer (sog. Standardnummer) mit folgender Struktur:

Fahrzeuggruppe	Fahrzeugtyp und Interoperabilitätseignung [2 Ziffern]	Land, in dem das Fahrzeug registriert ist [2 Ziffern]	Technische Merkmale [4 Ziffern]	Seriennummer [3 Ziffern]	Prüfziffer [1 Ziffern]
Güterwagen	00 bis 09 10 bis 19 20 bis 29 30 bis 39 40 bis 49 80 bis 89 <i>[Details in Teil 6]</i>	01 bis 99 <i>[Details in Teil 4]</i>	0000 bis 9999 <i>[Details in Teil 9]</i>	001 bis 999	0 bis 9 <i>[Details in Teil 3]</i>
Reisezugwagen ohne Eigenantrieb	50 bis 59 60 bis 69 70 bis 79 <i>[Details in Teil 7]</i>	01 bis 99 <i>[Details in Teil.4]</i>	0000 bis 9999 <i>[Details in Teil 10]</i>	001 bis 999	0 bis 9 <i>[Details in Teil.3]</i>
Triebfahrzeuge	90 bis 99 <i>[Details in Teil 8]</i>		0000001 bis 8999999 <i>[Die Bedeutung dieser Ziffern wird von den Mitgliedstaaten festgelegt, ggf. durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen]</i>		
Sonderfahrzeuge			9000 bis 9999 <i>[Details in Teil 11]</i>	001 bis 999	

In einem gegebenen Land sind die 7 Ziffern der technischen Merkmale und die Seriennummer ausreichend zur eindeutigen Identifizierung eines Fahrzeugs in einer Gruppe von Güterwagen, Reisezugwagen ohne Eigenantrieb, Triebfahrzeugen³ und Sonderfahrzeugen⁴.

³ Bei Triebfahrzeugen muss die Nummer in einem gegebenen Land eindeutig sein und 6 Stellen umfassen.

⁴ Bei Sonderfahrzeugen muss in einem gegebenen Land die Nummer aus der ersten Ziffer und den 5 letzten Ziffern der technischen Merkmale sowie der Seriennummer einmalig sein.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP			ETV WAG - PP Seite 3 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹

EU Ref²

Diese Nummer wird durch alphabetische Kennzeichnungen ergänzt:

- (a) Kennzeichnung für die Eignung zum interoperablen Einsatz (Details in Teil PP.5),
- (b) Abkürzung des Landes, in dem das Fahrzeug registriert ist (Details in Teil PP.4),
- (c) Abkürzung des Halters⁵ (Details in Teil PP.1),
- (d) Abkürzung der technischen Merkmale (Details in Teil PP.12 für Güterwagen).

PP.03 ZUWEISUNG DER NUMMERN

Die eindeutige Standardnummer wird gemäß Artikel 14 § 1 ATMF vergeben.

Die Vorschriften zur Verwaltung der Nummern werden von der ERA im Rahmen ihrer Tätigkeit Nr. 15 gemäß ihrem Arbeitsprogramm 2005 vorge-schlagen.

Die

Standardnummer

ist zu ändern, wenn sie aufgrund von technischen Änderungen des Fahrzeugs die Interoperabilitätsfähigkeit oder technische Eigenschaften gemäß dieser Anlage nicht mehr widerspiegelt. Derartige technische Änderungen können eine neue Betriebszulassung erforderlich machen.

Europäische Fahrzeugnummer

Genehmigung der Inbetriebnahme gemäß der Artikel 20-25 der Richtlinie 2008/57/EG erforderlich machen.

2010/
640/EU

PP.1 FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG

Teil 1

PP.1.1 DEFINITION DER FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG (VKM)

Die Fahrzeughalterkennzeichnung (VKM, Vehicle Keeper Marking) ist ein alphabetischer Code aus 2 bis 5 Buchstaben⁶. Eine VKM muss an jedem Eisenbahnfahrzeug in der Nähe der

Standardnummer

angebracht werden.

Europäischen Fahrzeugnummer

Die VKM drückt aus, dass der Halter des Fahrzeugs im

nationalen Fahrzeugregister

eingetragen ist.

Fahrzeugregister

Die VKM wird in allen von

der ETV WAG (d.h. den OTIF Vertrags-
staaten)

dieser TSI (OPE)

betroffenen Ländern und in allen Ländern, die eine Vereinbarung abgeschlossen haben, nach der das System der Fahrzeugnummerierung und der Fahrzeughalterkennzeichnung nach dieser

Anlage PP übernommen wird, nur einmal
vergeben und ist damit eindeutig.

TSI (OPE) übernommen wird, nur einmal
vergeben und ist damit eindeutig

PP.1.2 FORMAT DER FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG

Die VKM ist die Darstellung des vollen Namens des Fahrzeughalters oder einer Abkürzung davon, wenn möglich in einer erkennbaren Ausführung. Dazu können alle 26 Buchstaben des lateinischen Alphabets verwendet werden. Die Buchstaben der VKM

⁵ Der Halter eines Fahrzeugs ist entweder dessen Eigentümer oder er kann über das Fahrzeug verfügen und nutzt es dauernd wirtschaftlich als Transportmittel, wozu er im Fahrzeugregister eingetragen ist.

⁶ Ziffern, Lehrzeichen und Zeichen, die keine Buchstaben sind, sind nicht zulässig. Für NMBS/SNCB kann der eingekreiste Buchstabe B weiter verwendet werden.

⁷ Diakritische Zeichen sind Akzente u. Ä. wie bei den Buchstaben À, Ç, Ö, Č, Ž, Å usw. Besondere Buchstaben wie Ø und Æ sind als einzelne Buchstaben auszuführen, bei der Prüfung auf Eindeutigkeit wird Ů wie O und Ě wie A behandelt.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP			ETV WAG - PP Seite 4 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref²

müssen Großbuchstaben sein. Buchstaben, die nicht die ersten Buchstaben in den Wörtern des Fahrzeughalternamens darstellen, können kleingeschrieben werden. Die Schreibweise wird nicht zur Eindeutigkeit der Kennzeichnung herangezogen.

Die Buchstaben können diakritische Zeichen enthalten⁷. Bei diesen Buchstaben verwendete diakritische Zeichen werden bei der Prüfung auf Eindeutigkeit der Kennzeichnung ignoriert.

Bei Fahrzeugen von Haltern in einem Land, in dem keine lateinischen Buchstaben benutzt werden, kann hinter der VKM eine Übersetzung in landesüblicher Schrift — durch einen Schrägstrich (/) getrennt — hinzugefügt werden. Diese VKM- Übersetzung wird bei der Datenverarbeitung nicht berücksichtigt.

PP.1.3 AUSNAHMEN FÜR DIE VERWENDUNG DER FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG

Die Vertragsstaaten | Die Mitgliedstaaten
können beschließen, die nachfolgenden Ausnahmeregelungen anzuwenden.

Eine VKM ist nicht erforderlich bei Fahrzeugen, deren Nummerierungssystem nicht dieser

Anlage PP | TSI (OPE)
entspricht (siehe Teil 0, Punkt 2). Hingegen müssen angemessene Informationen über die Identität des Fahrzeughalters an die Organisationen vermittelt werden, die bei deren Verkehr auf Streckennetzen beteiligt sind, für die diese
Anlage | TSI (OPE)
gilt.

Wenn der Name und die Anschrift des Halters vollständig auf dem Fahrzeug angegeben sind, ist keine VKM erforderlich bei

- Fahrzeugen von Haltern, deren Fahrzeugpark so klein ist, dass keine VKM-Vergabe dafür erforderlich ist,
- Sonderfahrzeugen zur Instandhaltung der Infrastruktur.

Für Lokomotiven, Triebzüge und nur im Inlandsverkehr eingesetzten Reisezugwagen wird keine VKM benötigt, wenn

- sie das Logo des Halters tragen und dieses Logo dieselben und deutlich erkennbaren Buchstaben wie die VKM besitzt,
- sie ein deutlich erkennbares Logo tragen, das von der zuständigen Landesbehörde als gleichwertig mit der VKM anerkannt wurde.

Wenn ein Firmenlogo zusätzlich zu einer VKM angebracht ist, hat nur die VKM Gültigkeit, während das Logo unberücksichtigt bleibt.

PP.1.4 BESTIMMUNGEN ZUR ZUWEISUNG VON FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNGEN

Einem Fahrzeughalter können mehr als eine VKM zugewiesen werden, wenn

- der Fahrzeughalter einen formellen Namen in mehr als einer Sprache besitzt,
- der Fahrzeughalter aus triftigen Gründen zwischen mehreren Fahrzeugparks in seiner Organisation unterscheidet.

Eine einheitliche VKM kann für eine Gruppe von Unternehmen vergeben werden,

- die zu ein und derselben Unternehmensstruktur gehören (z. B. einer Holding),
- die eine separate, einzige Rechtsperson beauftragt hat, alle Fragen in ihrem Namen

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 5 von 58	
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹

EU Ref²

zu behandeln. In diesem Fall ist diese Rechtsperson der Halter.

PP.1.5 VKM-REGISTER UND ZUWEISUNGSVERFAHREN

Das VKM-Register ist öffentlich und wird in Echtzeit aktualisiert.

Es handelt sich um ein gemeinsames Register, das gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Generalsekretär und der ERA erstellt wurde, siehe „Registrierungsregeln“ auf der OTIF-Website (www.otif.org) unter Technik/Register.

Ein VKM-Antrag wird bei der zuständigen Landesbehörde des Antragstellers aufgenommen und an die zentrale Stelle weitergeleitet.

Die zentrale Stelle bilden gemeinsam der Generalsekretär und die ERA. Befindet sich der Geschäftssitz des Antragstellers nicht in einem Staat, der EU-Recht anwendet, so ist die zentrale Stelle der Generalsekretär. Das in den oben erwähnten Regeln enthaltene Antragsformular ist anzuwenden.

Eine VKM darf erst nach deren Veröffentlichung durch die zentrale Stelle verwendet werden.

d.h. nach der Veröffentlichung auf den Websites der OTIF und der ERA.

Die nationalen Behörden und der Generalsekretär (oder die ERA) können die Registrierung einer bestimmten VKM ablehnen, wenn die Buchstabenkombination verwirrend oder irreführend ist. Eine solche Entscheidung ist gebührend zu begründen.

Der VKM-Inhaber muss der zuständigen Landesbehörde das Ende der Benutzung seiner VKM mitteilen, wonach die zuständige Landesbehörde diese Information an die zentrale Stelle

(Generalsekretär) weitergibt.

(ERA) weitergibt.


Daraufhin wird die VKM zurückgenommen, sobald der Halter nachgewiesen hat, dass die Kennzeichnung an allen betreffenden Fahrzeugen geändert wurde. Sie wird 10 Jahre lang nicht wieder vergeben, außer an den früheren Halter oder auf dessen Antrag hin an einen anderen Halter.

Eine VKM kann auf einen anderen Halter übertragen werden, der Rechtsnachfolger des bisherigen Halters ist. Eine VKM bleibt auch gültig, wenn der Halter seinen Namen so verändert, dass er keine Ähnlichkeit mehr mit der VKM hat.

Nach dem Inkrafttreten der ETV WAG

dieser TSI

wird allen neu gebauten Güterwagen eine VKM zugeteilt. Bereits bestehende Güterwagen müssen bis 31. Dezember 2013 mit einer vorschriftsmäßigen VKM versehen werden. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der am Fahrzeug angebrachten VKM und den im nationalen Einstellungsregister eingetragenen Daten hat die Eintragung im nationalen Einstellungsregister Vorrang.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP			ETV WAG - PP Seite 6 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN Datum: 02.04.2012

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹

EU Ref²

PP.2 KENNZEICHNUNG DER WAGEN MIT IHRER NUMMER UND DEN ENTSPRECHENDEN KENNBUCHSTABEN Teil 2

PP.2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR ÄUßEREN KENNZEICHNUNG

Die zur Kennzeichnung verwendeten Großbuchstaben und Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 80 mm aufweisen und in serifenlosen Schriftzeichen in Korrespondenzqualität ausgeführt sein. Eine geringere Zeichenhöhe ist nur dann zulässig, wenn die Kennzeichnung nur an den Längsträgern angebracht werden kann.

Die Kennzeichnung darf höchstens 2 Meter über Schienenoberkante angebracht werden.

PP.2.2 GÜTERWAGEN

Die Kennzeichnung ist nach folgenden Vorgaben am Wagenkasten anzubringen:

21 TEN	31 TEN	23 RIV	81	(Profil G2)
85 <u>CH</u> -SBB	72 <u>SRB</u> -ZS	85 <u>CH</u> -SBB	80 <u>D</u> -DB	
7369 551-5	0691 232-1	7369 005-0	6633 001-5	
Zcs	Tanoos	Zcs	Falns	
23 TEN	31 TEN	33 TEN	43	(In diesem Fall ohne VKM die vollständige Angabe des Halters mit Namen und Anschrift auf dem Fahrzeug siehe letzter Absatz PP.1.5)
80 <u>D</u> -RFC	80 <u>D</u> -DB	84 <u>NL</u> -ACTS	87 <u>E</u>	
7369 553-4	0691 235-2	4796 100-8	4273 361-3	
Zcs	Tanoos	Slpss	Laeks	

Bem. zu den Beispielen:

Das RIV Beispiel gilt nur für bestehende Wagen, d.h. es gilt nicht für Wagen, die nach dem Inkrafttreten der ETV WAG (einschließlich dieser Anlage) zugelassen wurden, siehe Abschnitt PP.5.1.

Der gepunktete Rahmen ist nicht Teil der Kennzeichnung.

Bei Wagen, die keine Fläche aufweisen, die für diese Anordnung breit genug ist (was insbesondere bei Flachwagen der Fall sein kann), muss die Kennzeichnung wie folgt angebracht werden:

01 87 3320 644-7
TEN E-SNCF Ks

Wenn ein oder mehrere Buchstaben mit nationaler Bedeutung am Güterwagen angebracht sind, muss diese nationale Kennzeichnung hinter der internationalen Buchstabenkennzeichnung angebracht und durch einen Trennstrich von ihr getrennt sein.

01 87 3320 644-7
TEN E-SNCF Ks-xy

2010/
640/EU

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP			ETV WAG - PP Seite 7 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN Datum: 02.04.2012

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹

EU Ref²

Der Halter kann für betriebliche Zwecke eine eigene numerische Kennzeichnung (hauptsächlich bestehend aus Ziffern der Seriennummer und einem alphabeischen Code). Die Schriftgröße kann größer sein als die der Standardnummer. Den Anbringungsort für diese eigene Nummer kann der Halter frei bestimmen.

Allerdings muss klar ersichtlich sein, welches die Standardnummer und welches die eignen Nummer des Halters ist.

⁸

⁹

PP.3 VERBINDLICHES VERFAHREN ZUM BESTIMMEN DER PRÜFZIFFER (12. ZIFFER)

Teil 3

Die Prüfziffer ist wie folgt zu bestimmen:

- Die geradstelligen Ziffern der Grundnummer (von rechts aus gezählt) werden mit ihrem tatsächlichen Dezimalwert übernommen.
- Die ungeradstelligen Ziffern der Grundnummer (von rechts aus gezählt) werden mit 2 multipliziert.
- Dann wird die Summe aus den geradstelligen Ziffern und aus allen Ziffern der Produkte aus der Multiplikation der ungeradstelligen Ziffern gebildet.
- Die Einerstelle dieser Summe wird behalten.
- Die Ergänzung dieser Einerstelle auf 10 bildet die Prüfziffer. Ist diese Zahl Null, so ist auch die Prüfziffer Null.

Beispiele

1	Grundnummer:	3	3	8	4	4	7	9	6	1	0	0
-												
	Multiplikationsfaktor:											
		2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
		<hr/>										
		6	3	16	4	8	7	18	6	2	0	0

Summenbildung: $6 + 3 + 1 + 6 + 4 + 8 + 7 + 1 + 8 + 6 + 2 + 0 + 0 = 52$

Die Einerstelle dieser Summe ist 2.

Demnach ist die Prüfziffer 8, worauf die Grundnummer zur Registriernummer 33 84 4796 100-8 vervollständigt wird.

2	Grundnummer	3	1	5	1	3	3	2	0	1	9	8
-												
	Multiplikationsfaktor											
		2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
		<hr/>										
		6	1	10	1	6	3	4	0	2	9	16

Summenbildung: $6 + 1 + 1 + 0 + 1 + 6 + 3 + 4 + 0 + 2 + 9 + 1 + 6 = 40$

Die Einerstelle dieser Summe ist 0.

Demnach ist die Prüfziffer 0, worauf die Grundnummer zur Registriernummer 31 51 3320 198-0 vervollständigt wird.

⁸ Keine vergleichbare Bestimmung für Güterwagen in der TSI OPE, nur für Lokomotiven, Triebwagen und Sonderwagen.

⁹ Keine vergleichbare Bestimmung in der TSI OPE.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP			ETV WAG - PP Seite 8 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN Datum: 02.04.2012

OTIF ETV

| Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹EU Ref²

PP.4 LÄNDERCODES DER STAATEN, IN DENEN DIE FAHRZEUGE REGISTRIERT WERDEN (3. UND 4. ZIFFER UND ABKÜRZUNG) Teil 4

Die Angaben zu Drittstaaten (nicht OTIF Mitgliedstaaten) dienen allein Informationszwecken

Staat	Buchstaben-code ⁽¹⁾	Ziffern-code	Eisenbahngesellschaft in eckigen Klammern in Teil 6 und Teil 7 ⁽²⁾	Staat	Buchstaben-code ⁽¹⁾	Ziffern-code	Eisenbahngesellschaft in eckigen Klammern in Teil 6 und Teil 7 ⁽²⁾
Albanien	AL	41	HSh	Libanon	RL	98	CEL
Algerien	DZ	92	SNTF	Liechtenstein	FL		
Armenien	AM ⁽³⁾	58	ARM	Litauen	LT	24	LG
Österreich	A	81	ÖBB	Luxemburg	L	82	CFL
Aserbaidshjan	AZ	57	AZ	Mazedonien (ehem. jugoslawische Republik)	MK	65	CFARYM (MŽ)
Belarus	BY	21	BC	Malta	M		
Belgien	B	88	SNCB/ NMBS	Moldau	MD ⁽¹⁾	23	CFM
Bosnien und Herzegowina	BIH	44 50	ŽRS ŽFBH	Montenegro	MNE	62	JŽ ⁽³⁾
Bulgarien	BG	52	BDZ, SRIC	Monaco	MC		
China	RC	33	KZD	Mongolei	MGL	31	MTZ
Kroatien	HR	78	HŽ	Marokko	MA	93	ONCFM
Kuba	CU ⁽³⁾	40	FC	Niederlande	NL	84	NS
Zypern	CY			Nordkorea	PRK	30	ZC
Tschechische Republik	CZ	54	ČD	Norwegen	N	76	NSB, JBV
Dänemark	DK	86	DSB, BS	Polen	PL	51	PKP
Ägypten	ET	90	ENR	Portugal	P	94	CP, REFER
Estland	EST	26	EVR	Rumänien	RO	5□	CFR
Finnland	FIN	10	VR, RHK	Russland	RUS	20	RZD
Frankreich	F	87	SNCF, RFF	Serbien	SRB	72	JŽ
Georgien	GE	28	GR	Slowakei	SK	56	ŽSSK, ŽSR
Deutschland	D	80	DB, AAE ⁽²⁾	Slowenien	SLO	79	SŽ
Griechenland	GR	73	CH	Republik Korea	ROK	61	KNR
Ungarn	H	55	MÁV, GySEV/ ROeEE ⁽⁴⁾	Spanien	E	71	RENFE
Iran	IR	96	RAI	Schweden	S	74	GC, BV
Irak	IRQ ⁽³⁾	99	IRR	Schweiz	CH	85	SBB/CFF/ FFS, BLS ⁽⁴⁾
Irland	IRL	60	CIE	Syrien	SYR	97	CFS
Israel	IL	95	IR	Tadschikistan	TJ	66	TZD
Italien	I	83	FS, FNME ⁽²⁾	Tunesien	TN	91	SNCFT
Japan	J	42	EJRC	Türkei	TR	75	TCDD
Kasachstan	KZ	27	KZH	Turkmenistan	TM	67	TRK
Kirgistan	KS	59	KRG	Ukraine	UA	22	UZ
Lettland	LV	25	LDZ	Vereinigtes Königreich	GB	70	BR
				Usbekistan	UZ	29	UTI
				Vietnam	VN ⁽³⁾	32	DSVN

(1) Nach dem alphabetischen Codiersystem in Anhang 4 des Abkommens von 1949 und Artikel 45 Absatz 4 des Abkommens von 1968 zum Straßenverkehr.


 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP			ETV WAG - PP Seite 9 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹ EU Ref²

- (2) Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Mitglieder der UIC oder OSJD waren und die angegebenen Codes als Ländercodes verwendeten
- (3) Codes müssen noch bestätigt werden.
- (4) Bis die Bestimmungen nach Punkt 3 der Allgemeinen Anmerkungen in Kraft treten, können diese Unternehmen die Codes 43 (GySEV/ROeEE), 63 (BLS), 64 (FNME), 68 (AAE) verwenden. Der Zeitraum für die Aktualisierung wird anschließend von den betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam festgelegt.

Kursiv gedruckte Länder sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ETV WAG keine OTIF-Mitgliedstaaten.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 10 von 58	
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN

OTIF ETV

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹

EU Ref²

PP.5 ALPHABETISCHE KENNZEICHNUNG DER EIGNUNG ZUM INTEROPERABLEN EINSATZ Teil 5

PP.5.1 „TEN“: Güterwagen, der

1) vollständig¹⁰ mit allen Fassungen aller ETV (und mit dem RID falls anwendbar) übereinstimmt, die zum Zeitpunkt¹¹ seiner technischen Zulassung in Kraft waren und der, falls er unter Abschnitt 7.6.4 der ETV WAG fällt, gemäß Artikel 6 § 3 ATMF in allen OTIF-Vertragsstaaten (= OTIF-Mitgliedstaaten, die die APTU- und ATMF- Anhänge anwenden) zugelassen ist, oder

2) unter Artikel 3a § 1 ATMF fällt (d.h. gemäß der Artikel 22(1) und 23(1) der EU-Richtlinie 2008/57/EG zugelassen ist);

oder

„RIV“: Güterwagen, der mit den Bestimmungen der Technischen Einheit im Eisenbahnwesen (TE) und mit den obligatorischen Bestimmungen der anwendbaren UIC-Merkblätter, einschließlich der Bestimmungen des RIV-Abkommens aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 1. Januar 2004 übereinstimmt. **NB.:** Die RIV-Kennzeichnung ist nur anwendbar auf Güterwagen, für die die Übergangsbestimmungen in Artikel 19 ATMF gelten.

oder

„PPV/PPW“: Fahrzeug, das die Anforderungen des PPV/PPW- oder PGW-Abkommens erfüllt (innerhalb der OSJD-Staaten)
(im Original: PPV/PPW: **ППВ** (Правила пользования вагонами в международном сообщении; PGW: Правила Пользования Грузовыми Вагонами)

Hinweise:

„TEN“: Fahrzeug, das die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Es entspricht allen einschlägigen TSI, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrzeugs in Kraft sind, und seine Inbetriebnahme wurde gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG genehmigt und
- für das Fahrzeug wurde eine in allen Mitgliedstaaten gültige Genehmigung gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG erteilt.

2011/
314/EU
Anhang
P. Teil 5
↓

Inbetriebnahmegenehmigungen, die vor dem 19. Juli 2008 erteilt wurden — einschließlich Genehmigungen, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte, insbesondere des RIC (Regolamento Internazionale Carrozze) und des RIV (Regolamento Internazionale Veicoli), erteilt wurden — bleiben unter den Bedingungen, unter denen die Genehmigungen erteilt wurden, gültig. Diese Bestimmung geht den Artikeln 22 bis 25 vor.

2008/57/
EG, Art.
21 (12)

Fahrzeuge mit der Kennzeichnung „TEN“ haben als erste Ziffer der in Anlage P Teil 6 festgelegten Fahrzeugnummer 0 bis 3. (a)

Fahrzeuge, die nicht für den Betrieb in allen Vertragsstaaten zugelassen sind, benötigen eine Kennzeichnung zur Angabe der Mitgliedstaaten, in denen sie genehmigt sind.

Mitgliedstaaten genehmigt (b)

Die Kennzeichnung hat gemäß der Norm EN | Die Liste der genehmigenden Mitglied-

¹⁰ Wenn die ETV „offene Punkte“ zur Kompatibilität des Güterwagens mit der Infrastruktur enthält oder wenn für den Wagen Abweichungen oder Sonderfälle gelten oder er nicht vollkommen ETV-konform ist, so wird er gemäß Artikel 6 § 4 ATMF zugelassen; anstatt der TEN-Kennzeichnung benötigt er die Rasterkennzeichnung, die in der Bemerkung zu dem Staat, der den Güterwagen zugelassen hat, spezifiziert ist.

¹¹ Zulassungsdatum ist das Datum, an dem das Zertifikat ausgestellt wurde.



OTIF

**FAHRZEUGE
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**

ETV WAG - PP
Seite 11 von
58

Status: **ANTRAG**

Fassung: 01

Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

Original: EN

Datum: 02.04.2012

OTIF ETV

15877-1:2012 zu erfolgen, Kennzeichnung
4.5.2 „Vereinbarungsraster“.

Die Mitgliedstaaten sind mit den Codes gemäß
Teil PP.4 dieser Anlage anzugeben.

Dies kann Fahrzeuge betreffen, die die
ETV WAG erfüllen, aber gemäß Artikel 6 § 4
ATMF (d.h. Staat für Staat) zugelassen
wurden und Güterwagen, die die ETV WAG
nicht erfüllen.

Diese Fahrzeuge haben als erste Ziffer gemäß
Teil PP.6.1 die Ziffer 4 oder 8.

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹

EU Ref²

staaten sollte gemäß einer der folgenden
Zeichnungen¹² angegeben werden, in
denen D für den Mitgliedstaat steht, der
die erste Genehmigung erteilt hat (im
Beispiel: Deutschland), und F für den
zweiten Mitgliedstaat, der eine Genehmi-
gung erteilt hat (im Beispiel: Frankreich).


Teil 4 dieser Anlage P anzugeben.

Dies kann Fahrzeuge betreffen, die die
TSI erfüllen oder die sie nicht erfüllen.

der Festlegung in

Teil 6 der Anlage P die Ziffer 4 oder 8.

¹² Die Zeichnungen sind hier nicht wiedergegeben, müssen aber der Kennzeichnung 4.5.2 „Vereinbarungsmuster“ der Norm EN 15877-1:2012 entsprechen.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP			ETV WAG - PP Seite 12 von 58	
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN	Datum: 02.04.2012

PP.6 CODES FÜR DIE INTEROPERABILITÄT VON GÜTERWAGEN (1. UND 2. ZIFFER)

PP.6.1

	1 Ziffer	2 Ziffer	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	2 Ziffer	1 Ziffer	
		Spurweite	fest oder veränderlich	fest	veränderlich	fest	veränderlich	fest	veränderlich	fest	veränderlich	fest oder veränderlich	Spurweite		
TEN ^(a) und/oder RIV ^(b) und/oder PPV/PPW	0	mit Achsen	Nicht zu verwenden	TEN ^(a) und/oder RIV ^(b) Güterwagen [dessen Halter ein in Teil PP.4 gelistetes Eisenbahnunternehmen ist]						nicht zu verwenden ^(d)			PPW Güterwagen (veränderliche Spurweite)	mit Achsen	0
	1	mit Drehgestellen	in der Industrie eingesetzte Güterwagen											mit Drehgestellen	1
TEN ^(a) und/oder RIV ^(b) und/oder PPV/PPW	2	mit Achsen	nicht zu verwenden	TEN ^(a) und/oder RIV ^(b) Güterwagen [dessen Halter ein in Teil PP.4 gelistetes Eisenbahnunternehmen ist] und/oder PPV/PPW						TEN ^(a) und/oder RIV ^(b) und/oder PPV/PPW Güterwagen			PPW Güterwagen (feste Spurweite)	mit Achsen	2
	3	mit Drehgestellen													mit Drehgestellen
Weder TEN, noch RIV ^(b) , noch PPV/PPW ^(e)	4	mit Achsen ^(c)	Güterwagen mit Bezug zur Instandhaltung	Sonstige Güterwagen [dessen Halter ein in Teil PP.4 gelistetes Eisenbahnunternehmen ist]						Sonstige Güterwagen			Güterwagen mit Spezialnummerierung für technische Daten	mit Achsen ^(c)	4
	8	mit Drehgestellen ^(c)													mit Drehgestellen ^(c)
	1 Ziffer	2 Ziffer	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	2 Ziffer	1 Ziffer	


(a) Güterwagen mit Berechtigung zur TEN-Kennzeichnung, siehe Abschnitt PP.5.1 (TSI-Anlage P, Teil 5).

(b) Umfasst Güterwagen, die im Einklang mit den geltenden Bestimmungen die in dieser Tabelle festgelegten Ziffern tragen. RIV kann für nach dem Inkrafttreten der ETV WAG zugelassene Güterwagen nicht verwendet werden.

(c) Feste oder veränderliche Spurweite.

(d) Außer für Güterwagen der Kategorie I (temperaturgeführte Güterwagen), nicht zu verwenden für neu zum Betrieb zugelassene Fahrzeuge.

Für zusätzliche Informationen zu den Kriterien der 1. Ziffer, siehe den LEITFADEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG (nicht Teil der Bestimmungen) am Ende dieser Anlage PP - (Seite 57).

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 13 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

OTIF ETV

PP.6.2 Bei der Kennzeichnung eines Wagens mit einer Angabe zu seiner Betriebskompatibilität¹³ müssen bei Güterwagen, die unter Abschnitt 7.6.4 der ETV WAG fallen, die untenstehenden Zusatzkriterien eingehalten werden, damit der überarbeitete Anhang C der TSI WAG eingehalten wird (endgültige Entwurfsfassung 0.2):¹⁴

Ein unter Abschnitt 7.6.4 der ETV WAG fallender Güterwagen, der sowohl die ETV WAG als auch alle untenstehenden Zusatzkriterien erfüllt, kann mit „GE“ gekennzeichnet werden.

Ein unter Abschnitt 7.6.4 der ETV WAG fallender Güterwagen, der die ETV WAG sowie alle untenstehenden Zusatzkriterien erfüllt, nicht aber C.3 und/oder Abschnitt 7.6.4 (c) und/oder (d) der ETV WAG, kann mit „CW“ gekennzeichnet werden.

Format und Anbringungsort dieser beiden zusätzlichen Kennzeichnungen werden (so bald wie möglich) in Anlage B der ETV WAG aufgenommen.

Zusatzkriterien:

Von Güterwagen, die unter Abschnitt 7.6.4 der ETV WAG fallen, zusätzlich einzuhaltende Kriterien zur Sicherstellung der Kompatibilität mit Anhang C des Vorentwurfes 3.0 der überarbeiteten TSI WAG:¹⁵

C.3 Fähigkeit zu Ablaufmanövern:
Zusätzlich zu den Anforderungen in Abschnitt 6.2.3.1.1 dieser ETV muss der Güterwagen nach Abschnitt 8 der Norm EN 12663-2:2010 bewertet und im Einklang mit Abschnitt 5.1 der Norm 12663-2:2010 in Kategorie F-1 klassifiziert werden; dabei gilt folgende Ausnahme: Güterwagen, die für die Beförderung von Straßenkraftfahrzeugen oder Güterwagen ohne Langhubstoßdämpfer, die für den kombinierten Verkehr vorgesehen sind, können in Kategorie F-II klassifiziert werden. Die Anforderungen für Stoßtests in Abschnitt 8.2.5.1 der Norm EN 12663-2:2010 finden Anwendung.

C.8 Tests zu den Längsdruckkräften:

Entsprechender Text in den EU-Vorschriften¹

EU
Ref.²

(endgültige Entwurfsfassung 0.2 der überarbeiteten TSI WAG, Anhang C)

Einheiten, die allen Anforderungen aus Abschnitt 4.2 (TSI WAG) entsprechen und alle Bedingungen aus Abschnitt 7.1.2 und Anhang C dieser TSI erfüllen, können mit „GE“ gekennzeichnet werden.

Einheiten, die allen Anforderungen aus Abschnitt 4.2 entsprechen und alle Bedingungen aus Abschnitt 7.1.2 und Anhang C dieser TSI erfüllen, nicht aber C.3 und/oder C.6 und/oder C.7.b, können mit „CW“ gekennzeichnet werden.

Wird die zusätzliche Kennzeichnung verwendet, so ist sie gemäß Abbildung C.3 auf der Einheit anzubringen.

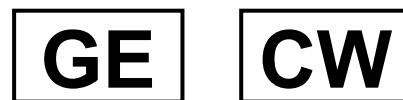


Abbildung C.3:

Die zusätzlichen Kennzeichnungen „GE“ und „CW“

Die Buchstaben müssen den selben Schrifttyp wie die TEN-Kennzeichnung haben. Sie müssen mindestens 100 mm hoch sein. Die Außenmaße des Rahmens müssen mindestens 275 mm breit und 140 mm hoch sein. Die Dicke des Rahmens muss 7 mm betragen.

Die Kennzeichnung muss auf der rechten Seite des Bereiches angebracht werden, in dem sich auch die Europäische Fahrzeugnummer und die TEN-Kennzeichnung befinden.

[Bem: vorläufige Übersetzung der OTIF, da am 29.02.2012 noch keine offizielle Übersetzung vorhanden, Original: Englisch]

¹³ Die Betriebskompatibilität unterscheidet sich von der Interoperabilität; the interoperability TEN marking die TEN-Kennzeichnung zur Interoperabilität (und zum Netz) gibt Auskunft über die Vertragsstaaten, in denen der Güterwagen zum Betrieb zugelassen ist, wohingegen die Kennzeichnung zur Betriebskompatibilität Auskunft über die Netze mit 1435 mm Spurweite gibt (außer UK), auf denen der Wagen im Einzelwagenverkehr eingesetzt werden kann.

¹⁴ Die restlichen Vorschriften in Anhang C des Vorentwurfes sind in den Kapiteln 4-6 der ETV WAG zu finden, einschließlich der Zusatzbestimmungen für Güterwagen gemäß Abschnitt 7.6.4 (d.h. von den Vertragsstaaten gegenseitig anerkannte Zulassung der Güterwagen).

**OTIF****FAHRZEUGE
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**ETV WAG - PP
Seite 14 von
58Status: **ANTRAG**

Fassung: 01

Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

Original: EN

Datum: 02.04.2012

Die Sicherheit des Fahrbetriebs unter Längsdruckkräften muss gemäß EN 15839:2011 überprüft werden.

C.10 Position der Feststellbremse

Ist ein Güterwagen mit einer Feststellbremse ausgestattet, muss sich diese an einer der folgenden Stellen befinden:

- bei Bedienung vom Boden aus auf beiden Seiten des Güterwagens oder
- auf einer Bühne, die von beiden Seiten des Güterwagens zugänglich ist.

Die Griffe für die Bedienung vom Boden aus müssen Räder sein.

C.16 Zughaken


Güterwagen müssen mit Standard-Zughaken ausgestattet sein. Diese sind gemäß UIC-Merkblatt 535-1 Abschnitt 1.4 seitlich am Untergestell des Güterwagens anzubringen.

C.17 Schutz vor vorstehenden Teilen

Zum Schutz des Personals sind vorstehende Güterwagenteile (eckig oder spitz) bis zu einer Höhe von 2 m über Schienenoberkannte oder über Durchgängen und Arbeitsflächen, die zu Unfällen führen könnten, gemäß UIC-Merkblatt 535-2 Abschnitt 1.4 mit Schutzvorrichtungen auszustatten.

C.18 Zettelhalter

Gemäß UIC-Merkblatt 575 Abschnitt 1 sind Güterwagen beidseitig mit Zettelhaltern auszustatten.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 15 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1
			Datum: 02.04.2012

**PP.7-
PP.8** (Für Güterwagen nicht relevant)

Teil
7-8

PP.9 STANDARDNUMMER ZUR KENNZEICHNUNG VON GÜTERWAGEN (5. BIS 8. ZIFFER) Teil 9

In diesem Teil ist die 4-stellige numerische Kennzeichnung zu den wichtigsten technischen Eigenschaften des Güterwagens in Tabellenform angegeben.

Dieser Teil

ist veröffentlicht auf der OTIF-Website (www.otif.org).

Anträge für neue Codes sind bei der Registrierungsstelle auszufüllen und der zentralen Stelle (Generalsekretär) zuzusenden.

Neue Codes können erst nach der Veröffentlichung durch die zentrale Stelle (Generalsekretär) verwendet werden.

wird auf einem separaten Medium verteilt (elektronische Datei).

PP.10 (Für Güterwagen nicht relevant)

Teil 10

PP.11 (Für Güterwagen nicht relevant)

Teil 11

PP.12 KENNBUCHSTABEN FÜR GÜTERWAGEN

Teil 12

Anträge für neue Codes sind bei der Registrierungsstelle auszufüllen und der zentralen Stelle (Generalsekretär) zuzusenden.

Neue Codes können erst nach der Veröffentlichung durch den Generalsekretär verwendet werden.

**KENNBUCHSTABEN FÜR GÜTERWAGEN (AUßER GELENKWAGEN UND MEHR-
TEILIGEN WAGEN)**

BESTIMMUNG DER KATEGORIE UND DER KENNBUCHSTABEN

1. Wichtige Hinweise

Auf den beigefügten Tabellen

- beziehen sich die Meterangaben (lu) auf die Innenlänge der Güterwagen,
- beziehen sich die Tonnenangaben (tu) auf die höchstzulässige Ladung nach der Ladungstabelle für den betreffenden Güterwagen, deren Wert nach dem beschriebenen Verfahren bestimmt wurde.

2. Kennbuchstaben mit internationaler Gültigkeit für alle Kategorien

- q Leitung für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- qq Leitung und Installation für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- s Güterwagen mit Zulassung zum Verkehr unter „s“-Bedingungen (siehe 4.5.4 in EN 15877-1:2012)
- ss Güterwagen mit Zulassung zum Verkehr unter „ss“-Bedingungen (siehe 4.5.4 in EN 15877-1:2012)

**3. Kennbuchstaben mit nationaler Gültigkeit**

t, u, v, w, x, y, z

Die Gültigkeit der einzelnen Buchstaben ist in jedem
Vertragsstaat | Mitgliedstaat
festgelegt.

KATEGORIE-KENNBUCHSTABE E: OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Regelgüterwagen, seitlich und rückseitig kippend, mit flachem Boden mit 2 Achsen: $l_u \geq 7,70 \text{ m}$; $25 \text{ t} \leq t_u \leq 30 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $l_u \geq 12 \text{ m}$; $50 \text{ t} \leq t_u \leq 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $l_u \geq 12 \text{ m}$; $60 \text{ t} \leq t_u \leq 75 \text{ t}$
Index Kennbuch- staben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	c	mit Bodenklappen ^a
	k	mit 2 Achsen: $t_u < 20 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50 \text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20 \text{ t} \leq t_u < 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $40 \text{ t} \leq t_u < 50 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50 \text{ t} \leq t_u < 60 \text{ t}$
	l	ohne seitliches Kippen
	ll	ohne Bodenklappen ^b
	m	mit 2 Achsen: $l_u < 7,70 \text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $l_u < 12 \text{ m}$
	mm	mit 4 Achsen oder mehr: $l_u > 12 \text{ m}$ ^b
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75 \text{ t}$
	o	ohne rückseitiges Kippen
	p	mit Bremserhaus ^b
<p>a. Dieses Konzept gilt nur für offene Güterwagen mit hohen Wänden und flachem Boden, die durch entsprechende Vorrichtungen zur Verwendung als Regelgüterwagen mit flachem Boden oder zum Entladen bestimmter Güter durch Schwerkraft bei entsprechender Einstellung der Bodenklappen geeignet sind.</p> <p>b. Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.</p>		



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE F: OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen mit 2 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $60\text{ t} \leq t_u \leq 75\text{ t}$
Index Kennbuch- staben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	Großraumwagen mit Achsen (Ladekapazität > 45 m ³)
	c	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^a
	cc	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^a
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	k	mit 2 oder 3 Achsen: $t_u < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 oder 3 Achsen: $20\text{ t} \leq t_u < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq t_u < 60\text{ t}$
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^a
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^a
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30\text{ t}$ mit 3 Achsen oder mehr: $t_u > 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75\text{ t}$
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^a
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^a
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^a
pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^a	
ppp	mit Bremserhaus ^b	
a	Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie F sind offene Güterwagen ohne flachen Boden und ohne seitliche oder rückseitige Kippvorrichtung	
b	Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.	
Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt: <i>Anordnung der Entladeöffnungen:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - axial: Öffnung über der Gleismittellinie - bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen) - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert, - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert) 		



OTIF

**FAHRZEUGE
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**

ETV WAG - PP
Seite 18 von
58

Status: **ANTRAG**

Fassung: 01

Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

Original: EN

Datum: 02.04.2012

- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
 - am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- Entladeart:*
- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
 - kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE G: GEDECKTER GÜTERWAGEN

<i>Güterwagentyp</i>		Regelgüterwagen mit mindestens 8 Lüftungsöffnungen mit 2 Achsen: $9\text{ m} \leq lu < 12\text{ m}$; $25\text{ t} \leq tu \leq 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$; $50\text{ t} \leq tu \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$; $60\text{ t} \leq tu \leq 75\text{ t}$
Index Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	Großraumwagen: - mit 2 Achsen: $lu \geq 12\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$ - mit 4 Achsen oder mehr: $lu \geq 18\text{ m}$
	bb	mit 4 Achsen: $lu > 18\text{ m}$ ^a
	g	für Getreide
	h	für Obst und Gemüse ^b
	k	mit 2 Achsen: $tu < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20\text{ t} \leq tu < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq tu < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq tu < 60\text{ t}$
	l	mit weniger als 8 Luftöffnungen
	ll	mit vergrößerter Türöffnung ^a
	m	mit 2 Achsen: $lu < 9\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu < 15\text{ m}$
	n	mit 2 Achsen: $tu > 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75\text{ t}$
	o	mit 2 Achsen: $lu < 12\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$
p	mit Bremserhaus ^a	
a. Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.		
b. Das Konzept „für Obst und Gemüse“ gilt nur für Güterwagen mit zusätzlichen Luftöffnungen in Bodenhöhe.		



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE H: GEDECKTER GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen mit 2 Achsen: $9\text{ m} \leq lu \leq 12\text{ m}$; $25\text{ t} \leq tu \leq 28\text{ t}$ mit 4 Achsen: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$; $50\text{ t} \leq tu \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$; $60\text{ t} \leq tu \leq 75\text{ t}$
Index Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	mit 2 Achsen: $12\text{ m} \leq lu \leq 14\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$ ^a mit 4 Achsen oder mehr: $18\text{ m} \leq lu < 22\text{ m}$
	bb	mit 2 Achsen: $lu \geq 14\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu \geq 22\text{ m}$
	c	mit rückseitigen Türen
	cc	mit rückseitigen Türen und inneren Ausstattung für den Transport von Kraftfahrzeugen
	d	mit Bodenklappen
	dd	mit kippendem Wagenkasten ^b
	e	mit 2 Stockwerken
	ee	mit 3 Stockwerken oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet ^a
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre) ^a
	g	für Getreide
	gg	für Zement ^b
	h	für Obst und Gemüse ^c
	hh	für Kunstdünger ^b
	i	mit öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden
	ii	mit sehr robusten öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden ^d
	k	mit 2 Achsen: $tu < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50\text{ t}$
kk	mit 2 Achsen: $20\text{ t} \leq tu < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq tu < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq tu < 60\text{ t}$	
l	mit abnehmbaren Trennwänden ^e	
ll	mit verriegelbaren abnehmbaren Trennwänden ^e	
m	mit 2 Achsen: $lu < 9\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu < 15\text{ m}$	
mm	mit 4 Achsen oder mehr: $lu > 18\text{ m}$ ^b	
n	mit 2 Achsen: $tu > 28\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu < 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75\text{ t}$	
o	mit 2 Achsen: $lu > 12\text{ m} < 14\text{ m}$ und Ladekapazität $\geq 70\text{ m}^3$	
p	mit Bremserhaus ^b	

a 2-achsige Güterwagen mit den Kennbuchstaben „f“, „fff“ können eine Ladekapazität unter 70 m^3 haben.
b Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.
c Das Konzept „für Obst und Gemüse“ gilt nur für Güterwagen mit zusätzlichen Luftöffnungen in Bodenhöhe.
d Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.
e Abnehmbare Trennwände können zeitweilig entfernt werden.



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE I: TEMPERIERTER GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		Kühlwagen mit Wärmedämmung der Klasse IN, mit Zwangslüftung, Gittern und Eisbunker $\geq 3,5 \text{ m}^3$ mit 2 Achsen: $19 \text{ m}^2 \leq \text{Bodenfläche} < 22 \text{ m}^2$; $15 \text{ t} \leq \text{tu} \leq 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen: Bodenfläche $\geq 39 \text{ m}^2$; $30 \text{ t} \leq \text{tu} \leq 40 \text{ t}$
Index Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	b	mit 2 Achsen und breiter Bodenfläche: $22 \text{ m}^2 \leq \text{Bodenfläche} \leq 27 \text{ m}^2$
	bb	mit 2 Achsen und sehr breiter Bodenfläche: Bodenfläche $> 27 \text{ m}^2$
	c	mit Fleischhaken
	d	für Fisch
	e	mit elektrischer Ventilation
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	mit mechanischer Kühlung ^{a b}
	gg	mit Flüssiggas-Kühlaggregat ^a
	h	mit Wärmedämmung der Klasse IR
	i	mit mechanischer Kühlung durch die Anlage in einem mitfahrenden Technikwagen ^{a b c}
	ii	mitfahrender Technikwagen ^{a c}
	k	mit 2 Achsen: $\text{tu} > 15 \text{ t}$ mit 4 Achsen: $\text{tu} < 30 \text{ t}$
	l	mit Wärmedämmung, ohne Eisbunker ^{a d}
m	mit 2 Achsen: Bodenfläche $< 19 \text{ m}^2$ mit 4 Achsen: Bodenfläche $< 39 \text{ m}^2$	
mm	mit 4 Achsen: Bodenfläche $\geq 39 \text{ m}^2$ ^e	
n	mit 2 Achsen: $\text{tu} > 25 \text{ t}$ mit 4 Achsen; $\text{tu} > 40 \text{ t}$	
o	mit Eisbunkern mit weniger als $3,5 \text{ m}^3$ ^d	
p	ohne Gitter	
<p>a Der Kennbuchstabe „l“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „g“, „gg“, „i“ oder „ii“ tragen.</p> <p>b Güterwagen, die beide Kennbuchstaben „g“ und „i“ tragen, können einzeln oder in einem mechanisch gekühlten Verband eingesetzt werden.</p> <p>c Das Konzept „mitfahrender Technikwagen“ gilt gleichzeitig auch für Fabrikwagen, Werkstattwagen (mit oder ohne Schlafgelegenheiten) und Bauzug-Wohnwagen.</p> <p>d Der Kennbuchstabe „o“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „l“ tragen.</p> <p>e Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.</p> <p>Anmerkung: Die Bodenfläche bei gedeckten Kühlwagen wird immer unter Einbeziehung der Eisbunker bestimmt</p>		

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE K: 2-ACHSIGER FLACHWAGEN**

Güterwagentyp		Regelgüterwagen mit klappbaren Seitenwänden und kurzen Rungen $lu \geq 12 \text{ m}; 25 \text{ t} \leq tu \leq 30 \text{ t}$
Index Kennbuchstaben	b	mit langen Rungen
	g	für den Transport von Containern geeignet ^a
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^b
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	$tu < 20 \text{ t}$
	kk	$20 \text{ t} \leq tu < 25 \text{ t}$
	l	ohne Rungen
	m	$9 \text{ m} \leq lu < 12 \text{ m}$
	mm	$lu < 9 \text{ m}$
	n	$tu > 30 \text{ t}$
	o	mit nicht abnehmbaren Seitenwänden
	p	ohne Seitenwände ^b
	pp	mit abnehmbaren Seitenwänden

a Der Kennbuchstabe „g“ kann mit dem Kategorie-Kennbuchstaben „K“ nur bei Einheitsgüterwagen verwendet werden, die erst nachträglich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden. Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden, müssen den Kategorie-Kennbuchstaben „L“ tragen.

b Der Kennbuchstabe „p“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „i“ tragen.



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE L: 2-ACHSIGER FLACHWAGEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen lu ≥ 12 m; 25 t ≤ tu ≤ 30 t
Index Kennbuchstaben	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) ^a
	c	mit Drehschemel ^a
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke ^a
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen ^a
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern (außer pa) ^a _b
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^{a c}
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^{a c}
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^a
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung ^d und nicht abnehmbaren Enden ^a
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	tu < 20 t
	kk	20 t ≤ tu < 25 t
	l	ohne Rungen ^a
	m	9 m ≤ lu < 12 m
mm	lu < 9 m	
n	tu > 30 t	
p	ohne Seitenwände ^a	
<p>a Die Kennbuchstaben „l“ oder „p“ können an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ tragen, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.</p> <p>b Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern verwendet werden (außer pa).</p> <p>c Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Stahlblechrollen verwendet werden.</p> <p>d. Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.</p>		

**OTIF****FAHRZEUGE
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**ETV WAG - PP
Seite 24 von
58Status: **ANTRAG**

Fassung: 01

Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

Original: EN

Datum: 02.04.2012

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE O: MISCHUNG AUS FLACHWAGEN UND OFFENEM
GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN**

<i>Güterwagentyp</i>		Regelgüterwagen mit 2 oder 3 Achsen, mit klappbaren Seitenwänden oder Enden und Rungen mit 2 Achsen: $l_u \geq 12 \text{ m}$; $25 \text{ t} \leq t_u \leq 30 \text{ t}$ mit 3 Achsen: $l_u \geq 12 \text{ m}$; $25 \text{ t} \leq t_u \leq 40 \text{ t}$
Index Kennbuchsta- ben	a	mit 3 Achsen
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	k	$t_u < 20 \text{ t}$
	kk	$20 \text{ t} \leq t_u < 25 \text{ t}$
	l	ohne Rungen
	m	$9 \text{ m} \leq l_u < 12 \text{ m}$
	mm	$l_u < 9 \text{ m}$
	n	mit 2 Achsen: $t_u > 30 \text{ t}$ mit 3 Achsen: $t_u > 40 \text{ t}$

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE R: FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN**

Güterwagentyp		Regelgüterwagen mit klappbaren Enden und Rungen $18\text{ m} \leq lu < 22\text{ m}$; $50\text{ t} \leq tu \leq 60\text{ t}$
Index Kennbuchstaben	b	$lu \geq 22\text{ m}$
	e	mit klappbaren Seitenwänden
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern ^a
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^b
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^b
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^c
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	$tu < 40\text{ t}$
	kk	$40\text{ t} \leq tu < 50\text{ t}$
	l	ohne Rungen
	m	$15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$
	mm	$lu < 15\text{ m}$
	n	$tu > 60\text{ t}$
	o	mit nicht abnehmbaren Enden, weniger als 2 m hoch
	oo	mit nicht abnehmbaren Enden, 2 m hoch oder höher ^c
p	ohne klappbare Enden ^c	
pp	mit abnehmbaren Seitenwänden	
<p>(a) Der Kennbuchstabe „g“ kann mit dem Kategorie-Kennbuchstaben „R“ nur bei Einheitsgüterwagen verwendet werden, die erst nachträglich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden. Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden, müssen den Kategorie-Kennbuchstaben „S“ tragen.</p> <p>(b) Der Kennbuchstabe „h“ oder „hh“ darf nur mit dem Kategorie-Kennbuchstaben „R“ bei Einheitsgüterwagen verwendet werden, die erst nachträglich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden. Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern ausgerüstet wurden, müssen den Kategorie-Kennbuchstaben „S“ tragen.</p> <p>(c) Der Kennbuchstabe „oo“ und/oder „p“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „i“ tragen.</p>		



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE S: FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN

Güterwagentyp		Spezialgüterwagen mit 4 Achsen: $lu \geq 18 \text{ m}$; $50 \text{ t} \leq tu \leq 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $lu \geq 22 \text{ m}$; $60 \text{ t} \leq tu \leq 75 \text{ t}$
Index Kennbuchstaben	a	mit 6 Achsen (2 Drehgestelle mit je 3 Achsen)
	aa	mit 8 Achsen oder mehr
	aaa	mit 4 Achsen (2 Drehgestellen mit je 2 Achsen) ^a
	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) ^b
	c	mit Drehschemel ^b
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke ^{b,c}
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen ^b
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $\leq 60'$ (außer pa) ^{b,c,d}
	gg	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $> 60'$ (außer pa) ^{b,c,d}
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^{b,e}
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^{b,e}
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^b
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung ^f und nicht abnehmbaren Enden ^b
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	mit 4 Achsen: $tu < 40 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50 \text{ t}$
	kk	mit 4 Achsen: $40 \text{ t} \leq tu < 50 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50 \text{ t} \leq tu < 60 \text{ t}$
l	ohne Rungen ^b	
m	mit 4 Achsen: $15 \text{ m} \leq lu < 18 \text{ m}$; mit 6 Achsen oder mehr: $18 \text{ m} \leq lu < 22 \text{ m}$	
mm	mit 4 Achsen: $lu < 15 \text{ m}$ mit 6 Achsen oder mehr: $lu < 18 \text{ m}$	
mmm	mit 4 Achsen : $lu \geq 22 \text{ m}$ ^a	
n	mit 4 Achsen: $tu > 60 \text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75 \text{ t}$	
p	ohne Seitenwände ^b	
a		Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.
b		Die Kennbuchstaben „l“ oder „p“ können an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ tragen, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.
c		Güterwagen, die zusätzlich zum Transport von Containern und Wechselbehältern auch zum Transport von Fahrzeugen benutzt werden, müssen den Kennbuchstaben „g“ oder „gg“ sowie den Kennbuchstaben „d“ tragen.
d		Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Stahlblechrollen verwendet werden.
e		Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Stahlblechrollen verwendet



OTIF

FAHRZEUGE
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP

ETV WAG - PP
Seite 27 von
58

Status: **ANTRAG**

Fassung: 01

Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

Original: EN

Datum: 02.04.2012

werden.

f Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE T: GÜTERWAGEN MIT ÖFFNUNGSFÄHIGEM DACH

Güterwagentyp		mit 2 Achsen: $9\text{ m} \leq lu < 12\text{ m}$; $25\text{ t} \leq tu \leq 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$; $50\text{ t} \leq tu \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $15\text{ m} \leq lu < 18\text{ m}$; $60\text{ t} \leq tu \leq 75\text{ t}$
Index Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	Großraumwagen: mit 2 Achsen: $lu \geq 12\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu \geq 18\text{ m}$ ^{a b}
	c	mit rückseitigen Türen
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^{a b c}
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^{a b c}
	e	mit nicht versperrter Türhöhe $> 1,90\text{ m}$ ^{a b c}
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben
	i	mit öffnungsfähigen Wänden ^a
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	mit 2 Achsen: $tu < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 Achsen: $20\text{ t} \leq tu < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq tu < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq tu < 60\text{ t}$
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^{a b c}
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^{a b c}
	m	mit 2 Achsen: $lu < 9\text{ m}$ mit 4 Achsen oder mehr: $lu < 15\text{ m}$ ^b
n	mit 2 Achsen: $tu > 30\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75\text{ t}$	
o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^{a b c}	
oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^{a b c}	
p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^{a b c}	
pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^{a b c}	
<p>a Kennbuchstabe „e“:</p> <ul style="list-style-type: none"> – kann bei Güterwagen mit dem Kennbuchstaben „b“ verwendet werden (wobei jedoch der Zahlencodes immer dem Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen muss), – Die Kennbuchstaben „b“ und „m“ dürfen nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „d“, „dd“, „l“, „ll“, „o“, „oo“, „p“ oder „pp“ tragen. <p>b darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „d“, „dd“, „l“, „ll“, „o“, „oo“, „p“ oder „pp“ tragen.</p> <p>c Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft in Kategorie T sind mit einem öffnungs-</p>		

**OTIF****FAHRZEUGE
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**ETV WAG - PP
Seite 29 von
58Status: **ANTRAG**

Fassung: 01

Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

Original: EN

Datum: 02.04.2012

fähigen Dach ausgestattet, womit eine Ladeluke über die gesamte Länge des Wagenkastens gebildet werden kann. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen
 - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
 - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.

Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE U: SPEZIALGÜTERWAGEN**

Güterwagentyp		Andere Güterwagen als die der Kategorien F, H, L, S oder Z mit 2 Achsen: $25\text{ t} \leq tu \leq 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $25\text{ t} \leq tu \leq 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $50\text{ t} \leq tu \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $60\text{ t} \leq tu \leq 75\text{ t}$
Index Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^a
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^a
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	i	ausgerüstet für den Transport von Objekten, die über die Begrenzungslinie hinausragen würden, wenn sie auf einen Regelgüterwagen verladen worden wären ^{b c}
	k	mit 2 oder 3 Achsen: $tu < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 oder 3 Achsen: $20\text{ t} \leq tu < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq tu < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq tu < 60\text{ t}$
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^a
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^a
	n	mit 2 Achsen: $tu > 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $tu > 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $tu > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $tu > 75\text{ t}$ ^c
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^a
oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^a	
p	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^a	
pp	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^a	
<p>a Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie „U“ sind geschlossene Güterwagen, die nur über eine oder mehrere Ladeöffnungen beladen werden können, die oben am Wagenkasten angebracht sind und deren Gesamtöffnungsweite geringer als die Länge des Wagenkastens ist. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.</p> <p>b Diese betreffen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiefladewagen/Güterwagen mit Ladebrücke - Güterwagen mit einer Vertiefung in der Mitte - Güterwagen mit einer Vorrichtung zur ständigen Überprüfung der diagonalen Schräge <p>c Der Kennbuchstabe „n“ darf nicht an einem Güterwagen angebracht werden, der</p>		

**OTIF****FAHRZEUGE
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**ETV WAG - PP
Seite 31 von
58Status: **ANTRAG**

Fassung: 01

Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

Original: EN

Datum: 02.04.2012

bereits den Kennbuchstaben „i“ trägt.

Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:

Anordnung der Entladeöffnungen:

- axial: Öffnung über der Gleismittellinie
- bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen
(Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen
 - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,
 - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert)
- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.


Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE Z: TANK-GÜTERWAGEN

Güterwagentyp		mit Metallbehälter, für den Transport von Flüssigkeiten oder Gasen mit 2 Achsen: $25\text{ t} \leq l_u \leq 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $25\text{ t} \leq t_u \leq 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $50\text{ t} \leq t_u \leq 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $60\text{ t} \leq t_u \leq 75\text{ t}$
Index Kennbuchstaben	a	mit 4 Achsen
	aa	mit 6 Achsen oder mehr
	b	für Ölprodukte ^a
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung ^b
	d	für Lebensmittel und chemische Produkte ^a
	e	mit Vorrichtungen zum Aufwärmen ausgerüstet
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für den Transport von Gasen unter Druck, in verflüssigtem oder unter Druck gelöstem Zustand ^b
	i	Tank aus nichtmetallischem Werkstoff
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	k	mit 2 oder 3 Achsen: $t_u < 20\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u < 40\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u < 50\text{ t}$
	kk	mit 2 oder 3 Achsen: $20\text{ t} \leq t_u < 25\text{ t}$ mit 4 Achsen: $40\text{ t} \leq t_u < 50\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $50\text{ t} \leq t_u < 60\text{ t}$
n	mit 2 Achsen: $t_u > 30\text{ t}$ mit 3 Achsen: $t_u > 40\text{ t}$ mit 4 Achsen: $t_u > 60\text{ t}$ mit 6 Achsen oder mehr: $t_u > 75\text{ t}$	
p	mit Bremserhaus ^a	
<p>a Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 520 mm.</p> <p>b Der Kennbuchstabe „c“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „g“ tragen.</p>		

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 33 von 58	
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN

KENNBUCHSTABEN FÜR GELENKWAGEN UND MEHRTEILIGE GÜTERWAGEN

BESTIMMUNG DER KATEGORIE UND DER KENNBUCHSTABEN

1. Wichtige Hinweise

Auf den beigefügten Tabellen beziehen sich die Meterangaben (lu) auf die Innenlänge der Güterwagen

2. Kennbuchstaben mit internationaler Gültigkeit für alle Kategorien

- q Leitung für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- qq Leitung und Installation für elektrische Heizung, die mit allen zulässigen Stromarten versorgt werden kann
- s Güterwagen mit Zulassung zum Verkehr unter „s“-Bedingungen (siehe 4.5.4 in EN 15877-1:2012)
- ss Güterwagen mit Zulassung zum Verkehr unter „ss“-Bedingungen (siehe 4.5.4 in EN 15877-1:2012)

3. Kennbuchstaben mit nationaler Gültigkeit

t, u, v, w, x, y, z

Die Gültigkeit der einzelnen Buchstaben ist in jedem Mitgliedstaat festgelegt.



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE F: OFFENER GÜTERWAGEN MIT HOHEN WÄNDEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen 22 m ≤ lu < 27 m
Index Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	c	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^a
	cc	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^a
	E	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	I	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^a
	II	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^a
	m	mit 2 Teilwagen: lu ≥ 27 m
	mm	mit 2 Teilwagen: lu < 22 m
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^a
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^a
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^a
	pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^a
r	Gelenkwagen	
rr	mehrteilige Wagen	
<p>a Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft in Kategorie F sind offene Güterwagen, die keinen flachen Boden besitzen und nicht für rückseitiges oder seitliches Kippen ausgelegt sind</p> <p>Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt:</p> <p><i>Anordnung der Entladeöffnungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - axial: Öffnung über der Gleismittellinie - bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen <ul style="list-style-type: none"> - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert, - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert) - oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts. - am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts. <p><i>Entladeart:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist - kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden 		

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE H: GEDECKTER GÜTERWAGEN**

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	c	mit rückseitigen Türen
	cc	mit rückseitigen Türen und inneren Ausstattung für den Transport von Kraftfahrzeugen
	d	mit Bodenklappen
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	h	für Obst und Gemüse ^a
	i	mit öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden
	ii	mit sehr robusten öffnungsfähigen oder verschiebbaren Wänden ^b
	l	mit abnehmbaren Trennwänden ^c
	ll	mit verriegelbaren abnehmbaren Trennwänden ^c
	m	mit 2 Teilwagen: $l_u \geq 27\text{ m}$
mm	mit 2 Teilwagen: $l_u < 22\text{ m}$	
r	Gelenkwagen	
rr	mehrteilige Wagen	
<p>a Das Konzept „für Obst und Gemüse“ gilt nur für Güterwagen mit zusätzlichen Luftöffnungen in Bodenhöhe.</p> <p>b Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.</p> <p>c Abnehmbare Trennwände können zeitweilig entfernt werden.</p>		

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE I: TEMPERIERTE GÜTERWAGEN**

Güterwagentyp		Kühlwagen mit Wärmedämmung der Klasse IN, mit Zwangslüftung, Gittern und Eisbunker $\geq 3,5 \text{ m}^3$ Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen $22 \text{ m} \leq l_u < 27 \text{ m}$
Index Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	c	mit Fleischhaken
	d	für Fisch
	e	mit elektrischer Ventilation
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	mit mechanischer Kühlung ^a
	gg	mit Flüssiggas-Kühlaggregat ^a
	h	mit Wärmedämmung der Klasse IR
	i	mit mechanischer Kühlung durch die Anlage in einem mitfahrenden Technikwagen ^{a b}
	ii	mitfahrender Technikwagen ^{a b}
	l	mit Wärmedämmung, ohne Eisbunker ^{a c}
	m	mit 2 Teilwagen: $l_u \geq 27 \text{ m}$
	mm	mit 2 Teilwagen: $l_u < 22 \text{ m}$
	o	mit Eisbunkern mit weniger als $3,5 \text{ m}^3$ Volumen ^c
	oo	mit 3 Teilwagen
p	ohne Gitter	
r	Gelenkwagen	
rr	mehrteilige Wagen	
<p>a Der Kennbuchstabe „l“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „g“, „gg“, „i“ oder „ii“ tragen.</p> <p>b Das Konzept „mitfahrender Technikwagen“ gilt gleichzeitig auch für Fabrikwagen, Werkstattwagen (mit oder ohne Schlafgelegenheiten) und Bauzug-Wohnwagen.</p> <p>c Der Kennbuchstabe „o“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „l“ tragen.</p>		



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE L: FLACHWAGEN MIT GETRENNTEN ACHSEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq l_u < 27\text{ m}$
Index Kennbuchstaben	a	Gelenkwagen
	aa	mehrtteilige Wagen
	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) ^a
	c	mit Drehschemel ^a
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke ^a
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen ^a
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern ^{a b}
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^{a c}
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^{a c}
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^a
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung ^d und nicht abnehmbaren Enden ^a
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	l	ohne Rungen ^a
	m	mit 2 Teilwagen: $18\text{ m} \leq l_u < 22\text{ m}$
	mm	mit 2 Teilwagen: $l_u < 18\text{ m}$
o	mit 3 Teilwagen	
oo	mit 4 Teilwagen oder mehr	
p	ohne Seitenwände ^a	
r	mit 2 Teilwagen: $l_u \geq 27\text{ m}$	

a Die Kennbuchstaben „l“ oder „p“ können an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ tragen, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.

b Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern verwendet werden (außer pa).

c Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Stahlblechrollen verwendet werden.

d Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE S: FLACHWAGEN MIT DREHGESTELLEN

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit 2 Teilwagen $22\text{ m} \leq lu < 27\text{ m}$
Index Kennbuchstaben	b	mit Sonderausrüstung für Sicherheitszwecke bei mittelgroßen Containern (pa) ^a
	c	mit Drehschemel ^a
	d	ausgerüstet für den Transport von Kraftfahrzeugen, ohne Laufbrücke ^{a b}
	e	mit Laufbrücken für den Transport von Kraftfahrzeugen ^a
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $\leq 60'$ (außer pa) ^{a b c}
	gg	ausgerüstet für den Transport von Containern, gesamte Ladelänge $> 60'$ (außer pa) ^{a b c}
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich ^{a d}
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben ^{a d}
	i	mit abnehmbarer Abdeckung und nicht abnehmbaren Enden ^a
	ii	mit sehr robuster abnehmbarer Metallabdeckung ^e und nicht abnehmbaren Enden ^a
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	l	ohne Rungen ^a
	m	mit 2 Teilwagen: $lu \geq 27\text{ m}$
	mm	mit 2 Teilwagen: $lu < 22\text{ m}$
	o	mit 3 Teilwagen
	oo	mit 4 Teilwagen oder mehr
p	ohne Seitenwände ^a	
r	Gelenkwagen	
rr	mehnteilige Wagen	

- a Der Kennbuchstabe „l“ oder „p“ kann bei Güterwagen, die bereit einen Kennbuchstaben „b“, „c“, „d“, „e“, „g“, „gg“, „h“, „hh“, „i“ oder „ii“ tragen, angebracht werden, wobei jedoch die Zahlencodes immer den Kennbuchstaben an den Güterwagen entsprechen müssen.
- b Güterwagen, die zusätzlich zum Transport von Containern und Wechselbehältern auch zum Transport von Fahrzeugen benutzt werden, müssen den Kennbuchstaben „g“ oder „gg“ sowie den Kennbuchstaben „d“ tragen
- c Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Containern oder mittels Greifzangen und Spreadern aufnehmbaren Wechselbehältern verwendet werden
- d Güterwagen, die ausschließlich für den Transport von Stahlblechrollen verwendet werden.
- e Nur bei Güterwagen mit Spurweite 1 435 mm.



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE T: GÜTERWAGEN MIT ÖFFNUNGSFÄHIGEM DACH

Güterwagentyp		Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen 22 m ≤ lu < 27 m
Index Kennbuchstaben	a	mit Drehgestellen
	b	mit unversperrter Türhöhe > 1,90 m ^a
	c	mit rückseitigen Türen
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^b
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^{a b}
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	h	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch seitlich
	hh	ausgerüstet für den Transport von Stahlblechrollen, Walzenloch oben
	i	mit öffnungsfähigen Wänden ^a
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^{a b}
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^{a b}
	m	mit 2 Teilwagen: lu ≥ 27 m
	mm	mit 2 Teilwagen: lu < 22 m
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^{a b}
oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^{a b}	
p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^{a b}	
pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^{a b}	
r	Gelenkwagen	
rr	mehnteilige Wagen	
<p>a Der Kennbuchstabe „b“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits einen Kennbuchstaben „d“, „dd“, „i“, „l“, „ll“, „o“, „oo“, „p“ oder „pp“ tragen.</p> <p>b Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft in Kategorie T sind mit einem öffnungsfähigen Dach ausgestattet, womit eine Ladeluke über die gesamte Länge des Wagenkastens gebildet werden kann. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.</p> <p>Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt: Anordnung der Entladeöffnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - axial: Öffnung über der Gleismittellinie - bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen 		



OTIF

**FAHRZEUGE
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**

ETV WAG - PP
Seite 40 von
58

Status: **ANTRAG**

Fassung: 01

Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

Original: EN

Datum: 02.04.2012

<p>der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert, - wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert)</p> <p>- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.</p> <p>- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.</p> <p><i>Entladeart:</i></p> <p>- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist</p> <p>- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden</p>
--



KATEGORIE-KENNBUCHSTABE U: SPEZIALGÜTERWAGEN

Güterwagentyp		<i>Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen, mit Achsen, mit 2 Teilwagen 22 m ≤ lu < 27 m</i>
Index Kennbuchsta- ben	a	mit Drehgestellen
	e	mit 3 Teilwagen
	ee	mit 4 Teilwagen oder mehr
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung
	d	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, oben ^a
	dd	mit kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, wechselseitig, am Boden ^a
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für Getreide
	i	ausgerüstet für den Transport von Objekten, die über die Begrenzungslinie hinausragen würden, wenn sie auf einen Regelgüterwagen verladen worden wären ^b
	l	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, oben ^a
	ll	mit Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, auf beiden Seiten, gleichzeitig, am Boden ^a
	m	mit 2 Teilwagen: lu ≥ 27 m
	mm	mit 2 Teilwagen: lu < 22 m
	o	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, oben ^a
	oo	mit axialem Entladen in einem Gang durch Schwerkraft, am Boden ^{a b}
	p	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, oben ^a
pp	mit axialem kontrolliertem Entladen durch Schwerkraft, am Boden ^a	
r	Gelenkwagen	
rr	mehrteilige Wagen	
<p>a Güterwagen mit Entladen durch Schwerkraft der Kategorie „U“ sind geschlossene Güterwagen, die nur über eine oder mehrere Ladeöffnungen beladen werden können, die oben am Wagenkasten angebracht sind und deren Gesamtöffnungsweite geringer als die Länge des Wagenkastens ist. Diese Güterwagen haben keinen flachen Boden und sind nicht zum rückseitigen oder seitlichen Kippen ausgelegt.</p> <p>b Diese betreffen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiefladewagen/Güterwagen mit Ladebrücke - Güterwagen mit einer Vertiefung in der Mitte - Güterwagen mit einer Vorrichtung zur ständigen Überprüfung der diagonalen Schräge 		
<p>Die Entladeart dieser Güterwagen ist durch die Kombination folgender Daten bestimmt</p> <p><i>Anordnung der Entladeöffnungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - axial: Öffnung über der Gleismittellinie - bilateral: Öffnungen auf beiden Seiten des Gleises, außerhalb der Schienen (Bei diesen Güterwagen erfolgt das Entladen - beidseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen 		



OTIF

**FAHRZEUGE
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**

ETV WAG - PP
Seite 42 von
58

Status: **ANTRAG**

Fassung: 01

Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

Original: EN

Datum: 02.04.2012

der Öffnungen auf beiden Seiten erfordert,

- wechselseitig, wenn das vollständige Entladen des Güterwagens ein Freimachen der Öffnungen nur auf einer Seite erfordert)

- oben: Die Unterkante der Entladeöffnung (ohne Berücksichtigung beweglicher Vorrichtungen zur Verlängerung dieser Öffnung) befindet sich mindestens 0,700 m über SOK und erlaubt das Anbringen eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.
- am Boden: Die Unterkante der Entladeöffnung erlaubt nicht den Einsatz eines Förderbands zum Entladen des Ladeguts.


Entladeart:

- in einem Gang: Nach dem Freimachen der Öffnungen können diese erst wieder verschlossen werden, wenn der Güterwagen leer ist
- kontrolliert: Das Entladen des Ladeguts kann jederzeit geregelt und ganz unterbrochen werden

**KATEGORIE-KENNBUCHSTABE Z: TANK-GÜTERWAGEN**

Güterwagentyp		mit Metallbehälter, für den Transport von Flüssigkeiten oder Gasen Gelenkwagen oder mehrteilige Wagen mit Achsen, mit 2 Teilwagen 22 m ≤ lu < 27 m
Index Kennbuchsta- ben	a	mit Drehgestellen
	c	mit Entladen durch Druckbeaufschlagung ^a
	e	mit Vorrichtungen zum Aufwärmen ausgerüstet
	f	zum Verkehr in Großbritannien geeignet
	ff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur über Tunnel)
	fff	zum Verkehr in Großbritannien geeignet (nur mit Fähre)
	g	für den Transport von Gasen unter Druck, in verflüssigtem oder unter Druck gelöstem Zustand ^a
	i	Tank aus nichtmetallischem Werkstoff
	j	mit stoßdämpfender Vorrichtung
	m	mit 2 Teilwagen: lu ≥ 27 m
	mm	mit 2 Teilwagen: lu < 22 m
	o	mit 3 Teilwagen
	oo	mit 4 Teilwagen oder mehr
	r	Gelenkwagen
rr	mehrteilige Wagen	

a. Der Kennbuchstabe „c“ darf nicht an Güterwagen angebracht werden, die bereits den Kennbuchstaben „g“ tragen.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 44 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1
			Datum: 02.04.2012

OTIF UTP

Corresponding text in EU regulations ¹⁶ EU ref.

TEIL PPa:

Anlage Pa

PPa.0 ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

PPa.0.1 GEGENSTAND DER ANLAGE

In diesem Anlage sind die europäische Fahrzeugnummern (European Vehicle Number, EVN) und die zugehörige Kennzeichnung beschrieben, die sichtbar an den Fahrzeugen angebracht werden müssen, um diese beim Betrieb eindeutig und dauerhaft identifizieren zu können. Andere Nummern und Kennzeichnungen am Fahrzeug, die am Wagenkasten oder an den Hauptkomponenten des Fahrzeugs bei dessen Bau eingraviert oder auf andere Weise dauerhaft daran angebracht sind, sind nicht Gegenstand dieser Anlage.


Diese anderen Kennzeichnungen finden sich in Anlage B.

Bem.: Dieser Teil PPa ist ein angepasster Auszug aus Anlage Pa der TSI OPE. Er beinhaltet alle auf Güterwagen anwendbaren Bestimmungen. Einige Tabellen beinhalten auch Informationen zu anderen Eisenbahnfahrzeugtypen; diese Informationen gelten für die Zwecke dieses Anhangs nicht als anwendbare Bestimmungen.

PPa.02 EUROPÄISCHE FAHRZEUGNUMMER UND DAMIT VERBUNDENE ABKÜRZUNGEN

Jedes Eisenbahnfahrzeug erhält eine 12-stellige Nummer (sog. europäische Fahrzeugnummer, EVN) mit folgender Struktur:

¹⁶ anlage Pa der TSI OPE (Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung) – Beschluss der Kommission 2010/640/EU, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L280 vom 26.10.2010 – in der durch Beschluss der Kommission 2011/314/EU (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L144 vom 31.05.2011) geänderten Fassung .

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 45 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

OTIF UTP

| Corresponding text in EU regulations ¹⁶ EU ref.

Fahrzeuggruppe	Fahrzeugtyp und Interoperabilitätseignung [2 Ziffern]	Land, in dem das Fahrzeug registriert ist [2 Ziffern]	Technische Merkmale [4 Ziffern]	Seriennummer [3 Ziffern]	Prüfziffer [1 Ziffer]
Güterwagen	00 bis 09 10 bis 19 20 bis 29 30 bis 39 40 bis 49 80 bis 89 <i>[Details in Teil 6]</i>	01 bis 99 <i>[Details in Teil 4]</i>	0000 bis 9999 <i>[Details in Teil 9]</i>	000 bis 999	0 bis 9 <i>[Details in Teil 3]</i>
Reisezugwagen ohne Eigenantrieb	50 bis 59 60 bis 69 70 bis 79 <i>[Details in Teil 7]</i>	01 bis 99 <i>[Details in Teil 4]</i>	0000 bis 9999 <i>[Details in Teil 10]</i>	000 bis 999	0 bis 9 <i>[Details in Teil 3]</i>
Triebfahrzeuge und Einheiten in Zügeinheiten in fester oder vorgegebener Anordnung	90 bis 99 <i>[Details in Teil 8]</i>		0000000 bis 8999999 <i>[Die Bedeutung dieser Ziffern wird von den Mitgliedstaaten festgelegt, ggf. durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen]</i>		
Sonderfahrzeuge			9000 bis 9999 <i>[Details in Teil 11]</i>	000 bis 999	

In einem gegebenen Land sind die 7 Ziffern der technischen Merkmale und die Seriennummer ausreichend zur eindeutigen Identifizierung eines Fahrzeugs in den Gruppen Reisezugwagen ohne Eigenantrieb und Sonderfahrzeuge¹⁷.

Diese Nummer wird durch alphabetische Kennzeichnungen ergänzt:

- Kennzeichnung für die Eignung zum interoperablen Einsatz (Details in Teil PPa.5),
- Abkürzung des Landes, in dem das Fahrzeug registriert ist (Details in Teil PPa.4),
- Fahrzeughalterkennzeichnung (Details in Teil PPa.1),
- Abkürzungen der technischen Merkmale (Details in Teil PPa.12 für Güterwagen).

PPa.03 ZUWEISUNG DER NUMMERN

Die eindeutige Standardnummer wird gemäß Artikel 14 § 1 ATMF vergeben.

Die europäische Fahrzeugnummer wird gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 2007/756/EG¹⁸ zugewiesen.

Die


Standardnummer

| europäische Fahrzeugnummer

ist zu ändern, wenn sie aufgrund technischer Veränderungen des Fahrzeugs für die Interoperabilitätseignung oder die technischen Merkmale gemäß dieser Anlage nicht

¹⁷ Bei Sonderfahrzeugen muss in einem gegebenen Land die Nummer aus der ersten Ziffer und den 5 letzten Ziffern der technischen Merkmale sowie der Seriennummer einmalig sein.

¹⁸ ABl. L 305 vom 23.11.2007, S. 30.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 46 von 58	
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN

OTIF UTP | *Corresponding text in EU regulations*¹⁶ *EU ref.*
mehr zutrifft. Solche technischen Veränderungen erfordern gegebenenfalls eine neue
technische Zulassung. | inbetriebnahme gemäß Artikel 20 bis 25
der Richtlinie 2008/57/EG.

PPa.1 FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG

Teil 1

PPa.1.1 DEFINITION DER FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG (VKM)

Die Fahrzeughalterkennzeichnung (VKM, Vehicle Keeper Marking) ist ein alphabetischer Code aus 2 bis 5 Buchstaben. Eine VKM muss an jedem Eisenbahnfahrzeug in der Nähe der Standardnummer. | der europäischen Fahrzeugnummer angebracht werden.

Die VKM drückt aus, dass der Fahrzeughalter in einem nationalen Einstellungsregister eingetragen ist.

Die VKM wird in allen von UTP WAG (i.e. the OTIF Contracting States) | dieser TSI (OPE) betroffenen Ländern und in allen Ländern, die eine Vereinbarung abgeschlossen haben, nach der das System der Fahrzeugnummerierung und der VKM nach der ETV WAG (d.h. den OTIF Vertragsstaaten) | nach dieser TSI (OPE) übernommen wird, nur einmal vergeben und hat dort Gültigkeit.

PPa.1.2 FORMAT DER FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNG

Die VKM ist die Darstellung des vollen Namens des Fahrzeughalters oder einer Abkürzung davon, wenn möglich in einer erkennbaren Ausführung. Dazu können alle 26 Buchstaben des lateinischen Alphabets verwendet werden. Die Buchstaben der VKM müssen Großbuchstaben sein. Buchstaben, die nicht die ersten Buchstaben in den Wörtern des Fahrzeughalternamens darstellen, können klein geschrieben werden. Bei der Prüfung auf Eindeutigkeit werden die klein geschriebenen Buchstaben wie Großbuchstaben behandelt.

Die Buchstaben können diakritische Zeichen enthalten¹⁹. Bei diesen Buchstaben verwendete diakritische Zeichen werden bei der Prüfung auf Eindeutigkeit der Kennzeichnung ignoriert.

Bei Fahrzeugen von Haltern in einem Land, in dem keine lateinischen Buchstaben benutzt werden, kann hinter der VKM eine Übersetzung in landesüblicher Schrift — durch einen Schrägstrich (/) getrennt — hinzugefügt werden. Diese VKM- Übersetzung wird bei der Datenverarbeitung nicht berücksichtigt.

PPa.1.3 BESTIMMUNGEN ZUR ZUWEISUNG VON FAHRZEUGHALTERKENNZEICHNUNGEN


Einem Fahrzeughalter kann mehr als eine VKM zugewiesen werden, wenn

- der Fahrzeughalter einen formellen Namen in mehr als einer Sprache besitzt,
- der Fahrzeughalter aus triftigen Gründen zwischen mehreren Fahrzeugparks in seiner Organisation unterscheidet.

Eine einheitliche VKM kann für eine Gruppe von Unternehmen vergeben werden,

- die zu ein und derselben Unternehmensstruktur gehören (z. B. einer Holding),
- die eine separate, einzige Rechtsperson beauftragt hat, alle Fragen in ihrem Namen

¹⁹ Diakritische Zeichen sind Akzente u. Ä. wie bei den Buchstaben À, Ç, Ö, Č, Ž, Å usw. Besondere Buchstaben wie Ø und Æ sind als einzelne Buchstaben auszuführen, bei der Prüfung auf Eindeutigkeit wird Ū wie O und Ę wie A behandelt

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 47 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1
Datum: 02.04.2012			

OTIF UTP | *Corresponding text in EU regulations* ¹⁶ EU ref.
zu behandeln. In diesem Fall ist diese Rechtsperson der Halter.

PPa.1.4 VKM-REGISTER UND ZUWEISUNGSVERFAHREN

Das VKM-Register ist öffentlich und wird in Echtzeit aktualisiert.

Es handelt sich um ein gemeinsames Register, das gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Generalsekretär und der ERA erstellt wurde, siehe „Registrierungsregeln“ auf der OTIF-Website (www.otif.org) unter Technik/Register.

Ein Antrag auf Zuweisung einer VKM wird bei der zuständigen nationalen Behörde des Antragstellers eingereicht und an

die zentrale Stelle weitergeleitet. Die zentrale Stelle bilden gemeinsam der Generalsekretär und die ERA. Befindet sich der Geschäftssitz des Antragstellers nicht in einem Staat, der EU-Recht anwendet, so ist die zentrale Stelle der Generalsekretär. Das in den oben erwähnten Regeln enthaltene Antragsformular ist anzuwenden

Eine VKM darf erst nach deren Veröffentlichung durch die zentrale Stelle verwendet werden, d.h. nach der Veröffentlichung auf den Web-sites der OTIF und der ERA


Die nationalen Behörden und der Generalsekretär (oder die ERA) können die Registrierung einer bestimmten VKM ablehnen, wenn die Buchstabenkombination verwirrend oder irreführend ist. Eine solche Entscheidung ist gebührend zu begründen

Der VKM-Inhaber muss der zuständigen nationalen Behörde das Ende der Benutzung seiner VKM mitteilen, wonach die zuständige nationale Behörde diese Information an die zentrale Stelle weiterleitet, d.h. an den Generalsekretär, wenn der Vertragsstaat kein EU-Recht anwendet.

Daraufhin wird die VKM zurückgenommen, sobald der Halter nachgewiesen hat, dass die Kennzeichnung an allen betreffenden Fahrzeugen geändert wurde. Sie wird 10 Jahre lang nicht wieder vergeben, außer an den früheren Halter oder auf dessen Antrag hin an einen anderen Halter.

Eine VKM kann auf einen anderen Halter übertragen werden, der Rechtsnachfolger des bisherigen Halters ist. Eine VKM bleibt auch gültig, wenn der VKM-Inhaber seinen Namen so verändert, dass er keine Ähnlichkeit mehr mit der VKM hat.

Bei einer Änderung des Halters, die eine Änderung der VKM zur Folge hat, müssen die betreffenden Güterwagen innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Halteränderung im nationalen Einstellungsregister mit der neuen VKM versehen werden. Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen der am Fahrzeug angebrachten VKM und den im nationalen Einstellungsregister eingetragenen Daten hat die Eintragung im nationalen Einstellungsregister Vorrang.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP			ETV WAG - PP Seite 48 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN Datum: 02.04.2012

OTIF UTP

| Corresponding text in EU regulations ¹⁶ EU ref.

**PPa.2 KENNZEICHNUNG DER WAGEN MIT IHRER NUMMER UND DEN ENTSPRECHEN- Teil 2
DEN KENNBUCHSTABEN**

PPa.2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR ÄUSSEREN KENNZEICHNUNG

Die zur Kennzeichnung verwendeten Großbuchstaben und Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 80 mm aufweisen und in serifenlosen Schriftzeichen in Korrespondenzqualität ausgeführt sein. Eine geringere Zeichenhöhe ist nur dann zulässig, wenn die Kennzeichnung nur an den Längsträgern angebracht werden kann.

Die Kennzeichnung darf höchstens 2 Meter über Schienenoberkante angebracht werden.

PPa.2.2 GÜTERWAGEN

Die Kennzeichnung ist nach folgenden Vorgaben am Wagenkasten anzubringen:

21 TEN	31 TEN	23 RIV	81	(Profil G2)
85 CH-SBB	72 SRB-ZS	85 CH-SBB	80 D-DB	
7369 551-5	0691 232-1	7369 005-0	6633 001-5	
Zcs	Tanoos	Zcs	Falns	
23 TEN	31 TEN	33 TEN	43	
80 D-RFC	80 D-DB	84 NL-ACTS	87 E-SNCF	
7369 553-4	0691 235-2	4796 100-8	4273 361-3	
Zcs	Tanoos	Slpss	Laeks	

Bem. zu den Beispielen:

Das RIV Beispiel gilt nur für bestehende Wagen, d.h. es gilt nicht für Wagen, die nach dem Inkrafttreten der ETV WAG (einschließlich dieser Anlage) zugelassen wurden, siehe Abschnitt PPa.5.1.

Der gepunktete Rahmen ist nicht Teil der Kennzeichnung.

Bei Wagen, die keine Fläche aufweisen, die für diese Anordnung breit genug ist (was insbesondere bei Flachwagen der Fall sein kann), muss die Kennzeichnung wie folgt angebracht werden:

01 87 3320 644-7
TEN E-SNCF Ks


Wenn ein oder mehrere Buchstaben mit nationaler Bedeutung am Güterwagen angebracht sind, muss diese nationale Kennzeichnung hinter der internationalen Buchstabenkennzeichnung angebracht und wie folgt durch einen Trennstrich von ihr getrennt sein:

01 87 3320 644-7
TEN E-SNCF Ks-xy

Der Halter kann für betriebliche Zwecke eine eigene numerische Kennzeichnung (hauptsächlich bestehend aus Ziffern der Seriennummer und einem alphabetischen Code). Die Schriftgröße kann größer sein als die der Standardnummer. Den Anbringungsort für diese eigene Nummer kann der Halter frei bestimmen.

²⁰

²⁰ Keine vergleichbare Bestimmung für Güterwagen in der TSI OPE, nur für Lokomotiven, Triebwagen, und Sonderwagen.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP			ETV WAG - PP Seite 49 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN Datum: 02.04.2012

OTIF UTP

Allerdings muss klar ersichtlich sein, welches die Standardnummer und welches die eignen Nummer des Halters ist.

Corresponding text in EU regulations¹⁶ EU ref.
²¹

PPa.3 VERBINDLICHES VERFAHREN ZUM BESTIMMEN DER PRÜFZIFFER (12. ZIFFER) Teil 3

Die Prüfziffer ist wie folgt zu bestimmen:

- Die geradstelligen Ziffern der Grundnummer (von rechts aus gezählt) werden mit ihrem tatsächlichen Dezimalwert übernommen.
- Die ungeradstelligen Ziffern der Grundnummer (von rechts aus gezählt) werden mit 2 multipliziert.
- Dann wird die Summe aus den geradstelligen Ziffern und aus allen Ziffern der Produkte aus der Multiplikation der ungeradstelligen Ziffern gebildet.
- die Einerstelle dieser Summe wird behalten.
- Die Ergänzung dieser Einerstelle auf 10 bildet die Prüfziffer. Ist diese Zahl Null, so ist auch die Prüfziffer Null.

Beispiele

1	Grundnummer	3	3	8	4	4	7	9	6	1	0	0
-												
	Multiplikationsfaktor	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
		<hr/>										
		6	3	16	4	8	7	18	6	2	0	0

Summenbildung: $6 + 3 + 1 + 6 + 4 + 8 + 7 + 1 + 8 + 6 + 2 + 0 + 0 = 52$

Die Einerstelle dieser Summe ist 2.

Demnach ist die Prüfziffer 8, worauf die Grundnummer zur Registriernummer 33 84 4796 100 - 8 vervollständigt wird.

2	Grundnummer	3	1	5	1	3	3	2	0	1	9	8
-												
	Multiplikationsfaktor	2	1	2	1	2	1	2	1	2	1	2
		<hr/>										
		6	1	10	1	6	3	4	0	2	9	16

Summenbildung: $6 + 1 + 1 + 0 + 1 + 6 + 3 + 4 + 0 + 2 + 9 + 1 + 6 = 40$

Die Einerstelle dieser Summe ist 0.

Demnach ist die Prüfziffer 0, worauf die Grundnummer zur Registriernummer 31 51 3320 198 - 0 vervollständigt wird.

PPa.4 LÄNDERCODES DER STAATEN, IN DENEN DIE FAHRZEUGE REGISTRIERT WERDEN (3. UND 4. ZIFFER UND ABKÜRZUNG) Teil 4

Die Angaben zu Drittstaaten dienen allein Informationszwecken.

Staat	Buchstaben-code ⁽¹⁾	Ziffern-code	Staat	Buchstaben-code ⁽¹⁾	Ziffern-code
Albanien	AL	41	Liechtenstein	FL ⁽¹⁾	-
Algerien	DZ	92	Litauen	LT	24
Armenien	AM	58	Luxemburg	L	82
Österreich	A	81	Mazedonien	MK	65
Aserbaidschan	AZ	57	Malta	M	-
Belarus	BY	21	Moldau	MD ⁽¹⁾	23
Belgien	B	88	Monaco	MC	-

²¹ Keine vergleichbare Bestimmung in der TSI OPE.

**OTIF****FAHRZEUGE
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**ETV WAG - PP
Seite 50 von
58Status: **ANTRAG**

Fassung: 01

Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

Original: EN

Datum: 02.04.2012


OTIF UTP

Corresponding text in EU regulations ¹⁶ EU ref.

Staat	Buchstaben-code ⁽¹⁾	Ziffern-code	Staat	Buchstaben-code ⁽¹⁾	Ziffern-code
Bosnien und Herzegowina	BIH	44	<i>Mongolei</i>	MGL	31
		50	Montenegro	MNE	62
Bulgarien	BG	52	Marokko	MA	93
<i>China</i>	RC	33	Niederlande	NL	84
Kroatien	HŽ	78	<i>Nordkorea</i>	PRK	30
<i>Kuba</i>	CU ⁽³⁾	40	Norwegen	N	76
<i>Zypern</i>	CY	-	Polen	PL	51
Tschechische Republik	CZ	54	Portugal	P	94
Dänemark	DK	86	Rumänien	RO	53
<i>Ägypten</i>	ET	90	Russland	RUS	20
Estland	EST	26	Serbien	SRB	72
Finnland	FIN	10	Slowakei	SK	56
Frankreich	F	87	Slowenien	SLO	79
<i>Georgien</i>	GE	28	<i>Republik Korea</i>	ROK	61
Deutschland	D	80	Spanien	E	71
Griechenland	GR	73	Schweden	S	74
Ungarn	H	55	Schweiz	CH	85
Iran	IR	96	Syrien	SYR	97
Iraq	IRQ ⁽¹⁾	99	<i>Tadschikistan</i>	TJ	66
Irland	IRL	60	Tunisien	TN	91
<i>Israel</i>	IL	95	Türkei	TR	75
Italien	I	83	<i>Turkmenistan</i>	TM	67
<i>Japan</i>	J	42	Ukraine	UA	22
<i>Kasachstan</i>	KZ	27	Vereinigtes Königreich	GB	70
<i>Kirgistan</i>	KS	59	<i>Usbekistan</i>	UZ	29
Lettland	LV	25	<i>Vietnam</i>	VN ⁽¹⁾	32
Libanon	RL	98			

(1) Nach dem alphabetischen Codiersystem in Anhang 4 des Abkommens von 1949 und Artikel 45 Absatz 4 des Abkommens von 1968 zum Straßenverkehr.

Kursiv gedruckte Länder sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser ETV WAG keine OTIF-Mitgliedstaaten.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 51 von 58	
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN

OTIF UTP

| Corresponding text in EU regulations ¹⁶ EU ref.

PPa.5 ALPHABETISCHE KENNZEICHNUNG DER EIGNUNG ZUM INTEROPERABLEN EINSATZ Teil 5

PPa.5.1 „TEN“: Güterwagen, der

- 1) vollständig²² mit allen Fassungen aller ETV (und mit dem RID falls anwendbar) übereinstimmt, die zum Zeitpunkt²³ seiner technischen Zulassung in Kraft waren und der, falls er unter Abschnitt 7.6.4 der ETV WAG fällt, gemäß Artikel 6 § 3 ATMF in allen OTIF-Vertragsstaaten (= OTIF-Mitgliedstaaten, die die APTU- und ATMF- Anhänge anwenden) zugelassen ist, oder
- 2) unter Artikel 3a § 1 ATMF fällt (d.h. gemäß der Artikel 22(1) und 23(1) der EU-Richtlinie 2008/57/EG zugelassen ist);

oder

„RIV“: Güterwagen, der mit den Bestimmungen der Technischen Einheit im Eisenbahnwesen (TE) und mit den obligatorischen Bestimmungen der anwendbaren UIC-Merkblätter, einschließlich der Bestimmungen des RIV-Abkommens aus dem Jahr 2000 in der Fassung vom 1. Januar 2004 übereinstimmt. **NB.:** Die RIV-Kennzeichnung ist nur anwendbar auf Güterwagen, für die die Übergangsbestimmungen in Artikel 19 ATMF gelten.

oder

„PPV/PPW“: Fahrzeug, das die Anforderungen des PPV/PPW- oder PGW-Abkommens erfüllt (innerhalb der OSJD-Staaten) (im Original: PPV/PPW: ППВ (Правила пользования вагонами в международном сообщении) PGW: Правила Пользования Грузовыми Вагонами)

Anmerkungen:

Fahrzeuge, die nicht für den Betrieb in allen Vertragsstaaten zugelassen sind

benötigen eine Kennzeichnung zur Angabe der Mitgliedstaaten, in denen sie genehmigt sind.

Die Kennzeichnung hat gemäß der Norm EN 15877-1:2012 zu erfolgen, Kenn-

„TEN“: Fahrzeug, das die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Es entspricht allen einschlägigen TSI, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrzeugs in Kraft sind, und seine Inbetriebnahme wurde gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG genehmigt.
- b) Für das Fahrzeug wurde eine in allen Mitgliedstaaten gültige Genehmigung gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2008/57/EG erteilt

Inbetriebnahmegenehmigungen, die vor dem 19. Juli 2008 erteilt wurden — einschließlich Genehmigungen, die im Rahmen internationaler Übereinkünfte, insbesondere des RIC (Regolamento Internazionale Carrozze) und des RIV (Regolamento Internazionale Veicoli), erteilt wurden — bleiben unter den Bedingungen, unter denen die Genehmigungen erteilt wurden, gültig. Diese Bestimmung geht den Artikeln 22 bis 25 vor. 2008/57/EG, Art. 21 (12)

Fahrzeuge mit der Kennzeichnung „TEN“ haben als erste Ziffer der in Anlage Pa Teil 6 festgelegten Zahlencodes den Code 0 bis 3. (a)

Mitgliedstaaten genehmigt (b)

Die Liste der genehmigenden Mitgliedstaaten sollte gemäß einer der

²² Wenn die ETV „offene Punkte“ zur Kompatibilität des Güterwagens mit der Infrastruktur enthält oder wenn für den Wagen Abweichungen oder Sonderfälle gelten oder er nicht vollkommen ETV-konform ist, so wird er gemäß Artikel 6 § 4 ATMF zugelassen; anstatt der TEN-Kennzeichnung benötigt er die Rasterkennzeichnung, die in der Bemerkung zu dem Staat, der den Güterwagen zugelassen hat, spezifiziert ist.

²³ Zulassungsdatum ist das Datum, an dem das Zertifikat ausgestellt wurde.



OTIF

**FAHRZEUGE
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**

ETV WAG - PP
Seite 52 von
58

Status: **ANTRAG**

Fassung: 01

Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

Original: EN

Datum: 02.04.2012

OTIF UTP

zeichnung 4.5.2 „Vereinbarungsraster“.

Die Mitgliedstaaten sind mit den Codes gemäß Teil PPa.4 dieser Anlage anzugeben.

Dies kann Fahrzeuge betreffen, die die ETV WAG erfüllen, aber gemäß Artikel 6 § 4 ATMF (d.h. Staat für Staat) zugelassen wurden und Güterwagen, die die ETV WAG nicht erfüllen.

Diese Fahrzeuge haben als erste Ziffer gemäß der Festlegung in Teil PPa.6.1 die Ziffer 4 oder 8.

Corresponding text in EU regulations ¹⁶ *EU ref.*

folgenden Zeichnungen ²⁴ angegeben werden, in denen D für den Mitgliedstaat steht, der die erste Genehmigung erteilt hat (im Beispiel: Deutschland), und F für den zweiten Mitgliedstaat, der eine Genehmigung erteilt hat (im Beispiel: Frankreich).

Teil 4 dieser Anlage Pa anzugeben.

TSI erfüllen oder die sie nicht erfüllen.

Teil 6 dieser Anlage die Ziffer 4 oder 8.

²⁴ Die Zeichnungen sind hier nicht wiedergegeben, müssen aber der Kennzeichnung 4.5.2 „Vereinbarungsmuster“ der Norm EN 15877-1:2012 entsprechen.

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP			ETV WAG - PP Seite 53 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN Datum: 02.04.2012

PPa.6 CODES FÜR DIE INTEROPERABILITÄT VON GÜTERWAGEN (1. UND 2. ZIFFER)

PPa.6.1 (gültig ab 01.01.2014)

	1. Ziffer ↓	2. Ziffer →	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	2. Ziffer ←	1. Ziffer ↓
		Spurweite	fest oder veränderlich	fest	Verän- derlich	fest	Verän- derlich	fest	Verän- derlich	fest	veränder- lich	fest oder veränderlich	Spurweite	
TEN ^(a) und/oder COTIF ^(b) und/oder PPV/PPW	0	mit Achsen	Bleibt frei	TEN ^(a) und/oder COTIF ^(b) Güterwagen				Bleibt frei ^(d)				PPV/PPW Güterwagen (veränderliche Spurweite)	mit Achsen	0
	1	mit Drehgestellen		mit Drehgestellen	1									
TEN ^(a) und/oder COTIF ^(b) und/oder PPV/PPW	2	mit Achsen	Bleibt frei	TEN ^(a) und/oder COTIF ^(b) Güterwagen				PPV/PPW Güterwagen (feste Spurweite)	mit Achsen	2				
	3	mit Drehgestellen		mit Drehgestellen	3									
Sonstige Güterwagen ^(e)	4	mit Achsen ^(c)	Wagen für Instandhal- tungszwecke	Sonstige Güterwagen ^(e)				mit besonderer Nummerierung für technische Eigenschaften, die nicht innerhalb der EU oder in einem OTIF Vertragsstaat in Betrieb genommen wurden	mit Achsen ^(c)	4				
	8	mit Drehge- stellen ^(c)		mit Drehgestellen ^(c)	8									
	↑ 1. Ziffer	→ 2. Ziffer	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	← 2. Ziffer	↑ 1. Ziffer

(a) Wagen, die mit der Kennzeichnung „TEN“ versehen werden dürfen, siehe Teil PPa.5.1 (TSI-Anlage Pa, Teil 6).


(b) Einschließlich Wagen, die nach bestehenden Vorschriften die in dieser Tabelle festgelegten Ziffern tragen. COTIF: Fahrzeug entspricht den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahmen geltenden COTIF-Vorschriften.

(c) Feste oder veränderliche Spurweite.

(d) Ausnahme Güterwagen der Kategorie I (temperierte Güterwagen); nicht für neu in Betrieb genommene Fahrzeuge zu verwenden.

(e) Umfasst Güterwagen mit Berechtigung zur TEN-Kennzeichnung; umfasst auch Güterwagen ohne Berechtigung zur TEN-Kennzeichnung.

Für zusätzliche Informationen zu den Kriterien der 1. Ziffer, siehe den LEITFADEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG (nicht Teil der Bestimmungen) am Ende dieser Anlage PP - (Seite 57).

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 54 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

OTIF UTP

PPa.6.2 Bei der Kennzeichnung eines Wagens mit einer Angabe zu seiner Betriebskompatibilität²⁶ müssen bei Güterwagen, die unter Abschnitt 7.6.4 der ETV WAG fallen, die untenstehenden Zusatzkriterien eingehalten werden, damit der überarbeitete Anhang C der TSI WAG eingehalten wird (endgültige Entwurfsfassung 0.2):²⁷

Ein unter Abschnitt 7.6.4 der ETV WAG fallender Güterwagen, der sowohl die ETV WAG als auch alle untenstehenden Zusatzkriterien erfüllt, kann mit „GE“ gekennzeichnet werden.

Ein unter Abschnitt 7.6.4 der ETV WAG fallender Güterwagen, der die ETV WAG sowie alle untenstehenden Zusatzkriterien erfüllt, nicht aber C.3 und/oder Abschnitt 7.6.4 (c) und/oder (d) der ETV WAG, kann mit „CW“ gekennzeichnet werden.

Format und Anbringungsort dieser beiden zusätzlichen Kennzeichnungen werden (so bald wie möglich) in Anlage B der ETV WAG aufgenommen.

Zusatzkriterien:

C.3 Fähigkeit zu Ablaufmanövern:
 Zusätzlich zu den Anforderungen in Abschnitt 6.2.3.1.1 dieser ETV muss der Güterwagen nach Abschnitt 8 der Norm EN 12663-2:2010 bewertet und im Einklang mit Abschnitt 5.1 der Norm 12663-2:2010 in Kategorie F-1 klassifiziert werden; dabei gilt folgende Ausnahme: Güterwagen, die für die Beförderung von Straßenkraftfahrzeugen oder Güterwagen ohne Langhubstoßdämpfer, die für den kombinierten Verkehr vorgesehen sind, können in Kategorie F-II klassifiziert werden. Die Anforderungen für Stoßtests in Abschnitt 8.2.5.1 der Norm EN 12663-2:2010 finden Anwendung.

C.8 Tests zu den Längsdruckkräften:
 Die Sicherheit des Fahrbetriebs unter Längsdruckkräften muss gemäß EN 15839:2011 überprüft werden.

Corresponding text in EU regulations²⁵ EU ref.

(endgültige Entwurfsfassung 0.2 der überarbeiteten TSI WAG, Anhang C)

Einheiten, die allen Anforderungen aus Abschnitt 4.2 (TSI WAG) entsprechen und alle Bedingungen aus Abschnitt 7.1.2 und Anhang C dieser TSI erfüllen, können mit „GE“ gekennzeichnet werden.

Einheiten, die allen Anforderungen aus Abschnitt 4.2 entsprechen und alle Bedingungen aus Abschnitt 7.1.2 und Anhang C dieser TSI erfüllen, nicht aber C.3 und/oder C.6 und/oder C.7.b, können mit „CW“ gekennzeichnet werden.

Wird die zusätzliche Kennzeichnung verwendet, so ist sie gemäß Abbildung C.3 auf der Einheit anzubringen.



Abbildung C.3:

Die zusätzlichen Kennzeichnungen „GE“ und „CW“

Die Buchstaben müssen den selben Schrifttyp wie die TEN-Kennzeichnung haben. Sie müssen mindestens 100 mm hoch sein. Die Außenmaße des Rahmens müssen mindestens 275 mm breit und 140 mm hoch sein. Die Dicke des Rahmens muss 7 mm betragen.

Die Kennzeichnung muss auf der rechten Seite des Bereiches angebracht werden, in dem sich auch die Europäische Fahrzeugnummer und die TEN-Kennzeichnung befinden.

[Bem: vorläufige Übersetzung der OTIF, da am 29.02.2012 noch keine offizielle Übersetzung vorhanden, Original: Englisch]

²⁵ Siehe Fußnote 1 auf Seite 1.

²⁶ Die Betriebskompatibilität unterscheidet sich von der Interoperabilität; the interoperability TEN marking die TEN-Kennzeichnung zur Interoperabilität (und zum Netz) gibt Auskunft über die Vertragsstaaten, in denen der Güterwagen zum Betrieb zugelassen ist, wohingegen die Kennzeichnung zur Betriebskompatibilität Auskunft über die Netze mit 1435 mm Spurweite gibt (außer UK), auf denen der Wagen im Einzelwagenverkehr eingesetzt werden kann.

²⁷ Die restlichen Vorschriften in Anhang C des Vorentwurfes sind in den Kapiteln 4-6 der ETV WAG zu finden, einschließlich der Zusatzbestimmungen für Güterwagen gemäß Abschnitt 7.6.4 (d.h. von den Vertragsstaaten gegenseitig anerkannte Zulassung der Güterwagen).



OTIF

**FAHRZEUGE
GÜTERWAGEN – ANLAGE PP**

ETV WAG - PP
Seite 55 von
58

Status: **ANTRAG**

Fassung: 01

Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

Original: EN

Datum: 02.04.2012

OTIF UTP

Corresponding text in EU regulations²⁵ EU ref.

C.10 Position der Feststellbremse
Ist ein Güterwagen mit einer Feststellbremse ausgestattet, muss sich diese an einer der folgenden Stellen befinden:

- bei Bedienung vom Boden aus auf beiden Seiten des Güterwagens oder
- auf einer Bühne, die von beiden Seiten des Güterwagens zugänglich ist.

Die Griffe für die Bedienung vom Boden aus müssen Räder sein.

C.16 Zughaken
Güterwagen müssen mit Standard-Zughaken ausgestattet sein. Diese sind gemäß UIC-Merkblatt 535-1 Abschnitt 1.4 seitlich am Untergestell des Güterwagens anzubringen.

C.17 Schutz vor vorstehenden Teilen
Zum Schutz des Personals sind vorstehende Güterwagenteile (eckig oder spitz) bis zu einer Höhe von 2 m über Schienenoberkannte oder über Durchgängen und Arbeitsflächen, die zu Unfällen führen könnten, gemäß UIC-Merkblatt 535-2 Abschnitt 1.3 mit Schutzvorrichtungen auszustatten.

C.18 Zettelhalter
Gemäß UIC-Merkblatt 575 Abschnitt 1 sind Güterwagen beidseitig mit Zettelhaltern auszustatten

PPa.7-PPa.8 (Für Güterwagen nicht relevant)

Teil 7-8

PPa.9 STANDARDNUMMER ZUR KENNZEICHNUNG VON GÜTERWAGEN (5. BIS 8. ZIFFER

Teil 9

In dieser Anlage ist die Nummernkennzeichnung der technischen Hauptmerkmale des Wagens festgelegt. Sie ist auf der OTIF-Webseite (www.otif.org) veröffentlicht.

auf der ERA-Internetseite (<http://www.era.europa.eu>) veröffentlicht.

Die Beantragung eines neuen Codes erfolgt bei der Eintragungsstelle und wird an die zentrale Stelle (Generalsekretär) weitergeleitet.

(gemäß Entscheidung 2007/756/EG), die den Antrag an die ERA weiterleitet.

Ein neuer Code darf erst nach dessen Veröffentlichung durch die zentrale Stelle (Generalsekretär) verwendet werden.

die ERA verwendet werden.

PPa.10-PPa.11 (Für Güterwagen nicht relevant)

Teil 10-11


PPa.12 KENNBUCHSTABEN FÜR GÜTERWAGEN (AUSSER GELENKWAGEN UND MEHR-TEILIGEN WAGEN)

Teil 12

Teil 12 wird auf der OTIF-Webseite (www.otif.org).

Der ERA-Internetseite (<http://www.era.europa.eu>) veröffentlicht.

Die Beantragung eines neuen Codes erfolgt bei der Eintragungsstelle

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 56 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1

OTIF UTP

und wird an die zentrale Stelle (Generalsekretär) weitergeleitet


Corresponding text in EU regulations²⁵ EU ref.
 (gemäß Entscheidung 2007/756/EG), die den Antrag an die ERA weiterleitet.

Ein neuer Code darf erst nach dessen Veröffentlichung durch die zentrale Stelle (Generalsekretär) verwendet werden.

die ERA verwendet werden.

PPa.13 (Für Güterwagen nicht relevant)


Teil 13

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP		ETV WAG - PP Seite 57 von 58	
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN

LEITFADEN ZUR ANTRAGSTELLUNG zu PP.5, PP.6, PPa.5 und PPa.6

(NICHT Teil der Vorschriften)

Anforderungen	Genehmigung	Kennzeichnung	Genehmigung	Kennzeichnung	Genehmigung	Kennzeichnung	Genehmigung	Kennzeichnung
ETV/TSI WAG Kapitel 4, 5 und 6 (mit offenen Punkten ¹) zu den betreffenden Güterwagen) Obligatorisch	OTIF: ATMF Artikel 6 § 4 EU: 2008/57/EG Artikel 22 (1) + Artikel 23 (2) Zulassung Staat für Staat	Vereinbarungsra- stere (B.33) Erste Ziffer 4 / 8	OTIF: ATMF Artikel 6 § 3 EU: 2008/57/EG Artikel 22 (1) + Artikel 23 (1) Zulassung gegenseitig anerkannt	TEN Erste Ziffer 4 / 8	OTIF: ATMF Artikel 6 § 3 EU: 2008/57/EG Artikel 22 (1) + Artikel 23 (1) Zulassung gegenseitig anerkannt	TEN Erste Ziffer 4 / 8	OTIF: ATMF Artikel 6 § 3 EU: 2008/57/EG Artikel 22 (1) + Artikel 23 (1) Zulassung gegenseitig anerkannt	TEN Erste Ziffer 0 / 1 / 2 / 3 <small>5)</small>
ETV/TSI WAG Abschnitt 7.6.4, e) (~TSI Anhang JJ.2) (Schließung offener Punkte ¹) zu den betreffenden Güterwagen) Freiwillig - aber obligatorisch, wenn die nachstehenden Buchstaben b)+c)+d) eingehalten sind b) 1435 mm Spurweite²⁾ c) G1 (+G11) Lichtraumprofil³⁾ d) ≤ 17 500 mm zwischen benachbarten Achsen Anlage PP, Abschnitt 6.2 f) Ablaufmanöver erlaubt g) alle weiteren „6.2 Krite- rien“								
					alle Anforder- ungen mit Ausnahme mindestens einer c), d) oder f) sind erfüllt	CW ⁴⁾	alle Anforder- ungen sind erfüllt	GE ⁴⁾

 OTIF	FAHRZEUGE GÜTERWAGEN – ANLAGE PP			ETV WAG - PP Seite 58 von 58
	Status: ANTRAG	Fassung: 01	Ref.: A 94-02-PP/3.2011 Rev1	Original: EN

- 1) Für offene Punkte mit Bezug zur Kompatibilität mit der Infrastruktur, siehe Anlage JJ.1.
- 2) Wenn der Güterwagen mit austauschbaren Drehgestellen oder Radsätzen auf 1435 mm fahren kann, erfüllt er Bedingung b).
- 3) Wenn der Güterwagen Bedingung c) nicht erfüllt, z.B. Profil G2 entspricht, muss dies in der ETV WAG Anlage B Kennzeichnungspos. Nr. 2: 4.5.2 Kennzeichnung der Spurweite (B.2) angegeben werden.
- 4) Diese Kennzeichnungen sind nicht Teil der Anlage PP, sondern in Anlage B integriert. **GE** bedeutet „GoEverywhere“ (fahrt überall hin), mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches und **CW** bedeutet „kompatibel mit GE“.
- 5) Für Güterwagen gemäß Artikel 19 ATMF mit RIV-Kennzeichnung können auch 0, 1, 2 oder 3 als erste Ziffer verwendet werden; sie behalten die RIV-Kennzeichnung und benötigen keine GE- oder CW-Kennzeichnung.